

Vorläufige Tagesordnung der 41. Sitzung des StuRa am 10.11.2015

Stand: 19. Januar 2016, 16:40

Ort: Neuer Hörsaal Physik, Albert-Ueberle-Str. 3-5

Vom 20-22.11 findet das StuRa-Arbeitswochenende statt. Jeder Interessierte soll sich bitte bei Sebastian Romann oder Alex Hummel melden. → pobi@stura.uni-hd.de

Hinweis: **Rollstuhlfahrer*innen oder mobilitätseingeschränkte Personen** können den Hörsaal nur über den Philosophenweg, dafür aber relativ leicht erreichen – bitte vorher melden und möglichst Taschenlampe o.ä. mitbringen.

Nachtblinde Personen oder Personen mit eingeschränkter Sehfähigkeit: die Treppen zum Hörsaal sind nicht so gut beleuchtet – ggf. vorher lieber melden oder eine Begleitung suchen. Wer mit dem Auto anreist: es gibt **Parkmöglichkeiten** – bitte vorher melden!

Termine von AKs, Referaten, Ausschüssen und Kommissionen rechts oben auf der StuRa-Seite:

<http://www.stura.uni-heidelberg.de/>

Anträge, Mitteilungen, Fragen, Anregungen, Berichte etc. bitte an:
"[situngsleitung@stura.uni-heidelberg.de](mailto:sitzungsleitung@stura.uni-heidelberg.de)"

Sitzungsunterlagen und Protokolle findet ihr hier:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/studierendenrat/protokolle-antraege-beschluesse-2-legislatur.html>

Tagesordnung für die 41. StuRa-Sitzung am 10.11.15

1.1 Begrüßung.....	5
1.2 Beschluss der Tagesordnung.....	5
TOP 2: Verabschiedung von Protokollen.....	7
TOP 3: Info: Mitteilungen, Kurzberichte, Termine.....	8

3.1	Bericht und Mitteilungen aus der Referatekonferenz.....	8
3.2	Info: Mitteilungen der Sitzungsleitung, der Vorsitzenden der VS, der Referate und sonstige Berichte.....	8
	(a) Allgemeine Infos.....	8
3.3	WICHTIG: StuRa-Arbeitswochenende.....	8
3.4	Info: Termine: Treffen, AGen, Vortreffen, Partys etc.....	8
	(a) Info: Partytermine:.....	9
	(b) Termine des StuRa:.....	9
	(c) Einladung zum Vorbereitungs- und Informationstreffen durch den Career Service:	9
	(d) AGSM am 16.11., 15:00.....	10
	(e) AG Lehramtsoption, bis 7.12. jeden Montag, 18:00.....	10
3.5	Info: Ausschreibung für die Kommission nach § 4 Ordnung der Verfassten Studierendenschaft der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg über den Gebrauch ihres Vorschlagsrechts für die Qualitätssicherungsmittel.....	11
	(a) Ausschreibung der Sonderkommission für die Vergabe 2015.....	11
	(b) Ausschreibung der regulären Kommission für 2016.....	11
TOP 4: „The lost sons of Marx“ Positionierung zur Förderung des geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiums (2. Lesung) → Neuer TOP 7.....		
	(a) Änderungsantrag FS Medizin.....	12
TOP 5: Unterstützung der Stellungnahme der VS der PH Heidelberg (2. Lesung) → NEUER TOP 8.....		
TOP 6: Einrichtung eines Referats für Angelegenheiten der ehemaligen QSM (1. Lesung – Dringlichkeit) → NEUER TOP 9.....		
6.1	Endlich Klarheit schaffen - Referat für Finanzen und QSM gründen!.....	17
TOP 7: Kandidaturen für Referate etc. des StuRa Neuer TOP 5.....		
7.1	Kandidatur Vorsitz der VS (2. Lesung).....	19
	(a) Louisa Erdmann (Vorsitz weiblich).....	19
	(b) Pietro Viggiani (Vorsitz männlich).....	19
7.2	Kandidatur VS-Mitglied im Senat – Simon Steiger (vertagt).....	20
7.3	Information: Wahl der QSM-Kommission.....	20
TOP 8: Kandidaturen für Senatausschüsse – Neuer TOP 11.....		
8.1	Kandidatur Kommission für die Marsiliusstudien (1.Lesung) – Daniel Leible.....	21
TOP 9: QSM-Platzhalter-TOP → Neuer TOP 13, dringlich.....		
	(a) Mündliche Änderung von Adrian Koslowski.....	23
TOP 10: Finanzanträge → Neuer TOP 16.....		
10.1	Wahlkampfkostenfinanzierung bei Wahlen der VS (2. Lesung).....	25
10.2	Finanzierungsantrag Heidelberger Club für Wirtschaft und Kultur e.V. (1. Lesung)...	25
TOP 11: Nachtragshaushalt 2015 (zweite Lesung) → Behandelt an 15ter Stelle.....		
TOP 12: Haushalt 2016 (zweite Lesung).....		

TOP 13: Satzungen der Studienfachschaften → NEUER TOP 10.....	30
13.1 Legislaturen der Fachschaften festlegen (2. Lesung).....	30
13.2 Änderung der SFS-Satzung Jura (2. Lesung).....	35
13.3 Satzungsänderung der Fachschaft Medizin Mannheim (2. Lesung).....	37
13.4 Änderung der Satzung der SFS Biologie (1. Lesung).....	41
13.5 Änderung der Satzung der Fachschaft Geschichte in Bezug auf die Vergabe von Qualitätssicherungsmitteln (2. Lesung).....	43
13.6 Satzungsänderung der Studienfachschaft Chemie und Biochemie (1. Lesung).....	45
13.7 Formloser Antrag auf Beitreten einer Organisation – FS Pharmazie (1. Lesung).....	46
TOP 14: Änderungen in der Organisationssatzung und Ordnungen....	47
14.1 Zuordnung von Fachschaften in Anhang B in der Organisationssatzung (wurde nicht abgestimmt).....	47
14.2 Senkung des Beitrags für die VS (wurde nicht abgestimmt).....	48
(a) Änderungsantrag zu TOP 13.....	50
14.3 Erweiterung der Aufwandsentschädigungsordnung um den Vorsitz (2. Lesung) → NEUER TOP 4.....	51
14.4 Änderung der Wahlordnung (wurde heute nicht abgestimmt).....	53
14.5 Antrag auf Einrichtung eines Haushaltspostens zugunsten einer Härtefallregelung (1. Lesung, wurde gelesen).....	55
(a) Antrag auf Vertagung:.....	57
14.6 Antrag auf Änderung der Finanzordnung (1. Lesung).....	59
14.7 Antrag zur Änderung der Ordnung der Verfassten Studierendenschaft der Ruprechts- Karls-Universität Heidelberg über den Gebrauch ihres Vorschlagsrechts für die Qualitätssicherungsmittel (1. Lesung).....	60
14.8 Änderungsanträge zu § 13 (5) Organisationssatzung (1. Lesung).....	68
14.9 Einführung einer Transparenzregelung für die Wahlkampfkostenfinanzierung (1. Lesung).....	68
14.10...Änderung der Beitragsordnung - Gleichbehandlung aller Studierenden (1. Lesung)	70
TOP 15: Alkoholverbot im StuRa (nicht gelesen).....	71
TOP 16: Bildung ist ein Menschenrecht! (1. Lesung).....	72
TOP 17: Positionierung zur Finanzierung von Alkohol (1. Lesung).....	75
17.1 Änderungsantrag zu TOP 16: Positionierung zur Finanzierung von Alkohol.....	76
TOP 18: Petition für eine dritte dauerhafte Lehrstelle am Seminar für Alte Geschichte und Epigraphik Heidelberg - SAGE (1. Lesung).....	77
Wurde gelesen.....	77
TOP 19: Wahlen und Urabstimmungen.....	79
19.1 Info: Allgemeine Informationen.....	79
19.2 Info: Fachratswahlen im Wintersemester 2015.....	79
19.3 Info: Fachschaftsratswahlen.....	79
19.4 Info: Sprechstunde der AG Wahlen und des Wahlausschusses.....	79
TOP 20: Info: Ausschreibungen für Referate etc. des StuRa.....	80
20.1 Ausschreibung Vorsitz der VS.....	80
20.2 Aufruf zur Kandidatur für die Sitzungsleitung.....	80

20.3 Aufruf zur Kandidatur für das VS-Mitglied im Senat.....	80
20.4 Ausschreibung Vertreterversammlung Studierendenwerk.....	80
20.5 Ausschreibung Verwaltungsrat Studierendenwerk.....	80
20.6 Ausschreibung für das Referat für Öffentlichkeitsarbeit (Agitation und Propaganda)	80
20.7 Ausschreibung Referat politische Bildung.....	81
20.8 Ausschreibung für die/den VS-Vertreter*in in den Fakultäten.....	81
20.9 Aufruf zur Kandidatur für den Haushaltsausschuss.....	81
20.10.....Aufruf zur Kandidatur für den Wahlausschuss	81
.....	81
20.11.....Aufruf zur Kandidatur für das Referat für Ökologie und Nachhaltigkeit	81
.....	81
20.12.....Aufruf zur Kandidatur für das Gremien- und Konstitutionsreferat	81
.....	81
20.13.....Aufruf zur Kandidatur für das Kulturreferat	81
.....	81
20.14.....Aufruf zur Kandidatur für das Referat für Lehre und Lernen	82
.....	82
20.15.....Aufruf zur Kandidatur für das Verkehrsreferat	82
.....	82
20.16.....Aufruf zur Kandidatur für das Sozialreferat	82
.....	82
20.17.....Aufruf für das Referat für internationale Studierende	82
.....	82
20.18.....Aufruf zur Kandidatur für das Referat für Hochschulpolitische Vernetzung (Außenreferat).....	82
20.19...Aufruf zur Kandidatur für das Referat für Angelegenheiten des Studierendenwerks (StuWe-Referat).....	82
20.20.....Aufruf zur Kandidatur für das Queerreferat (Referat für Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung).....	82
20.21. Aufruf für studentische Mitglieder in der Gemeinsamen Kommission Geoarchäologie	82
.....	82
TOP 21: Info: Ausschreibung für Senats- und andere uniweite	
Ausschüsse.....	84
21.1 Gemeinsame Kommission Geoarchäologie (GKGA).....	84
21.2 Senatsausschüsse und -kommissionen.....	84
TOP 22: Sonstiges.....	85
Anlagen.....	86
Ausschreibungen zur QSM in unformatierter Form:.....	86

Erläuterung zur Abstimmung:

Nach §7, Absatz 7 der Geschäftsordnung des StuRa, können Anträge erst in der Sitzung, die auf die Sitzung ihrer Vorstellung und Beratung folgt, abgestimmt werden. Bei den Abstimmungen gilt § 34 der Organisationssatzung.

Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

Hilfen:

<http://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/VS/How-To-GO.pdf>

http://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/VS/Glossar_StuRa.pdf

1.1 Begrüßung

Sitzungsbeginn: 19:38

Sitzungsende: 00:03

Protokoll: Lene Greve

1.2 Beschluss der Tagesordnung

Abstimmungshinweise:

Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen

Die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte bedarf der einfachen Mehrheit.

Anträge auf Dringlichkeit bedürfen der 2/3-Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können bereits in erster Lesung beschlossen werden.

Es wird vorgeschlagen, Gäste vorzuziehen.

Vorschläge:

TOP Wahl des Vorsitzes nach vorne ziehen auf **TOP 3**, um klare Verhältnisse zu haben, zum Beispiel was die Weiterleitung von Beschlüssen an die Verwaltung betrifft

→ Keine Gegenrede

TOP 18 Solierklärung mit der Alten Geschichte nach vorne ziehen auf nach Unterstützung der Stellungnahme der VS der PH zum Bildungsplan.

Nach TOP 8.

→ Keine Gegenrede - Angenommen

GO Antrag: **Aufwandsentschädigungs-TOP** vorziehen als neuen **TOP 4**, weil das vor der Wahl des Vorsitzes geklärt sein sollte. → Gegenrede: Emotionales Thema. Potentielle Vorsitzende sollten keine „Bestrafung“ für ihr Wahlverhalten bei diesem TOP fürchten müssen. Abstimmung: Dafür 19, Dagegen: 13, Enthaltungen: 9 → Angenommen.

GO-Antrag: **TOP 14.9** aufnehmen und vorziehen. War eigentlich als ÄA von TOP Wahlkampfkostenfinanzierung gedacht. Passt zusammen. Diskussion wiederholt sich sonst. Nach **10.1** (?) behandeln. → Keine Gegenrede, angenommen.

GO-Antrag: **TOP 13.5** vorziehen. Geht schnell und ist dringend. → Gegenrede: SFS sollten gemeinsam behandelt werden. TOP 13 wird eigentlich immer abgestimmt, vorziehen unnötig, wenn dann den gesamten TOP. → Geht auch, es sind ja alle schneller abgestimmt. → Dafür: 3, Dagegen: viele, Enthaltungen: einige → Abgelehnt.

GO-Antrag: **Lukas Anträge (TOP 14.5 und 10.1)** vor den Haushalt als neuen **TOP 11**, weil sie den Haushalt bedingen: Härtefallregelung. → Info: Dazu gibt es einen Vertagungsantrag, scheint juristische Bedenken zu geben. → Keine Gegenrede, vorgezogen.

GO-Antrag: Dringlichkeit für **Alkohol-Positionierungsantrag** (aktuell TOP 17), wegen anstehender Weihnachtsfeiern und momentan nicht gegebener Planungssicherheit. Außerdem vorziehen **als neuen TOP 13**. (Vor Organisationssatzungen.) → Keine Gegenrede, angenommen.

Go-Antrag: **TOP 6 (QSM-Referat)** in Dringlichkeit. → Gegenrede: Es wurde schon ein Beauftragter in der RefKonf gewählt, der macht das gut, ist gerade nicht so dringend. Das sollte man ausdiskutieren, da auch Änderungsanträge vorliegen. → Dafür: 24, Dagegen: 4, Enthaltungen: 16 → Angenommen.

GO-Antrag: **TOP 9** in Dringlichkeit. Muss heute abgestimmt werden. (Der QSM-Platzhalter-TOP, Beschlusstext dazu nicht in den Unterlagen, wird angeworfen) → Keine Gegenrede, angenommen.

GO-Antrag: **TOP 13 als neuer TOP 7**: SFSSatzungen gehen schnell → Keine Gegenrede.

GO-Antrag: **Nichtbehandlung von TOP 15**, Alkoholverbot IM StuRa → Gegenrede: Ist ein sehr sinnvoller Antrag, dazu sollte der StuRa sich positionieren. → Für Nichtbehandlung: 7, Dagegen: 27, Enthaltungen: 14 → Abgelehnt.

Aus arbeitsrechtlichen Gründen: **Nichtöffentlicher TOP** zur Info, der andere TOPs beeinflussen wird. GO-Antrag auf Einfügen nach der Wahl des Vorsitizes. Entwicklungen sehr aktuell, daher konnte der TOP nicht früher bekanntgegeben werden. → Keine Gegenrede.

Abstimmung zum TOP Tagesordnung	Ja	Nein	Enthaltung

TOP 2: Verabschiedung von Protokollen

Protokolle werden nicht beschlossen, sie sind angenommen, wenn keine Änderungsanträge vorliegen. Bitte bedenkt, dass das Protokoll zur Außendarstellung des StuRa beiträgt und macht daher konkrete Vorschläge für Ergänzungen. Am besten schickt ihr sie vor der Sitzung an die Sitzungsleitung, damit sie ggf. schon im Vorfeld der Sitzung eingepflegt werden können.

Alle StuRa-Protokolle, auch die zu verabschiedenden findet ihr hier:

<http://www.stura.uni-heidelberg.de/studierendenrat/protokolle-antraege-beschluesse-2-legislatur.html>

Derzeit sind vorläufig und somit zu verabschieden:

[Vorläufiges Protokoll der Sitzung vom 27.10.15](#)

Änderungen wurden angeregt, Protokoll wird nochmal verbessert und wird nächstes Mal erneut vorgestellt

Folgende Protokolle liegen zur Abstimmung vor:

Alle hier genannten Protokolle ohne die angekündigten Persönlichen Erklärungen.

Hinweis auf die Protokolle der Referatekonferenz:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/referate/sitzungen-und-protokolle-der-referatekonferenz.html>

Anmerkungen: Es fehlen an einigen Stellen noch Passagen. → Dabei geht es um Anträge, die noch nicht schriftlich vorlagen. Das wird nachgeholt. Geht es dabei bloß um redaktionelle Änderungen? → Man sollte das so trotzdem vielleicht nicht abstimmen. → Heute kein Protokoll.

Abstimmung zum TOP Protokolle	Ja	Nein	Enthaltung

TOP 3: Info: Mitteilungen, Kurzberichte, Termine

Hinweis: Sofern zu Info-Tagesordnungspunkten nicht das Wort gewünscht wird, wird hierüber nicht gesprochen. Wenn jemand es wünscht, kann man jedoch sehr wohl darüber reden – gerne auch in der nächsten Sitzung in einem ordentlichen Tagesordnungspunkt.

Unter diesem Tagesordnungspunkt findet ihr diverse Informationen, Bericht von allen Treffen und Sitzungen, zu denen der StuRa Mitglieder entsandt hat, Einladungen zu allerhand Veranstaltungen, unaufgefordert zugesandte Hinweise oder erbetene Antworten und dergleichen mehr.

Sofern nicht das Wort zu diesem TOP gewünscht wird, wird hierüber nicht im Einzelnen gesprochen. Wenn jemand es wünscht, kann man jedoch sehr wohl darüber reden – gerne auch in der nächsten Sitzung und bei Interesse auch als eigenen TOP.

3.1 Bericht und Mitteilungen aus der Referatekonferenz

Protokolle der Refkonf:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/referate/sitzungen-und-protokolle-der-referatekonferenz.html>

3.2 Info: Mitteilungen der Sitzungsleitung, der Vorsitzenden der VS, der Referate und sonstige Berichte

(a) Allgemeine Infos

3.3 WICHTIG: StuRa-Arbeitswochenende

Vom 20.11 bis zum 22.11 findet das StuRa-Arbeitswochenende statt. Wir fahren auf eine Selbstversorgerhütte. Jeder Interessierte kann sich anschließen und meldet sich bitte bei alexander.hummel@stura.uni-hd.de / powi@stura.uni-hd.de

Wichtige Angelegenheiten klären bei guter Atmosphäre!

3.4 Info: Termine: Treffen, AGen, Vortreffen, Partys etc. Einige ausgewählte Termine

Ausführliche Informationen zu diesen Terminen findet ihr immer auch auf der StuRa-Seite (s.u.)

Was?	Wann?	Wo?	Weitere Infos/Vortreffen
AG Wahlen	Steht noch nicht fest	StuRa-Büro	
Treffen mit ZSW	12.11., 18:00	ZUV	
AGSM	16.11., 15:00	Rektorat	
Eröffnung HSE	20.11., 14:00	Alte Aula	
Arbeitswochenende des StuRa	20-22.11.		Gibt's bei Sebastian Romann oder Alexander Hummel alexander.hummel@stura.uni-hd.de

Die Liste der Termine ist eher zufällig. Die Treffen von Arbeitskreisen und Referaten, Sitzungstermine des StuRa oder seiner Kommissionen werden Mittwochmorgen alle verschickt, die

nächsten Termine finden sich auf der StuRa-Seite rechts in der Terminspalte. Alle Termine findet ihr hier:

<http://sofo-hd.de/list?nDays=30&tag=uni&style=Hochschul%25und%25Bildungspolitik>

Die Termine von Gremien werden hier nochmals gesondert aufgeführt:

<http://sofo-hd.de/list?nDays=0&tag=gremien&title=Gremientermine>

Außerdem werden alle Termine einmal in der Woche, am Mittwoch, um 9:30, über die wichtigsten StuRa-Info-Verteiler verschickt, so dass ihr alle Termine kompakt in einer Mail habt.

Informationen zu den StuRa-Verteilern findet ihr hier:

<http://www.stura.uni-heidelberg.de/studierendenrat/interessante-mailinglisten/>

(a) Info: Partytermine:

findet ihr hier:

<http://sofo-hd.de/list?nDays=50&tag=party>

(b) Termine des StuRa:

Wintersemester 15/16:

27.10.15

10.11.15

24.11.15

8.12.15

Bei Bedarf: Sondersitzung am 15.12.15

12.01.16

26.01.16

Bei Bedarf: Sondersitzung am 2.02.16

(c) Einladung zum Vorbereitungs- und Informationstreffen durch den Career Service:

Lieber Studierendenrat der Universität Heidelberg,

der Career Service der Universität Heidelberg möchte Sie gerne zu einem gegenseitigen Kennenlernen einladen, um die Möglichkeiten einer zukünftigen Zusammenarbeit zu besprechen. Im Anhang finden Sie dazu ein Anschreiben, in dem wir uns und unsere Ideen näher vorstellen - sowie unsere aktuellen Newsletter mit weiterführenden Informationen.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung und eine mögliche Kooperation.

Ihr Career Service der Universität Heidelberg

Termin:

am **Donnerstag, 12.11.2015, 18 Uhr** in den Räumen des Career Service, Seminarstr. 2 (Carolinum). Bitte beachten Sie, dass zu diesem Treffen auch FachschaftsvertreterInnen eingeladen sind.

Kommentare dazu gerne an die Sitzungsleitung, auch FS-VertreterInnen sind eingeladen!

(d) AGSM am 16.11., 15:00

Die nächste AGSM ist am 16.11.15

Was ist die AGSM? eine AG aus Rektorat und Studierenden, weitere Infos findet ihr hier:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/arbeitskreise/ag-sm.html>

Hier die bisherigen TOPs für die nächste Sitzung:

https://agsm.stura.uni-heidelberg.de/index.php/N%C3%A4chste_Sitzung_der_AG

Die AGSM wäre eine gute Gelegenheit, noch offene QSM-Fragen direkt mit dem Rektorat zu besprechen

(e) AG Lehramtsoption, bis 7.12. jeden Montag, 18:00

Es wurde eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der Lehramtsoption gegründet. Es geht um die Prüfungsordnung für die Lehramtsanteile (Veranstaltungen an der Uni und Praktika) für den polyvalenten Bachelor. Sie soll zum Sommer- spätestens zum Wintersemester in Kraft treten.

Die AG trifft sich vier Wochen lang montags von 18:00 bis 19:00 in den StuRa-Räumen in der Sandgasse 7. Wer gerne mitmachen würde, aber zu dem Zeitpunkt nicht kann, möge sich melden, wir gucken, ob wir den Termin verlegen oder wie wir die Mitarbeit ermöglichen können. Unten findet ihr eine Übersicht über die Themen, die bei den einzelnen Sitzungen besprochen werden sollen. So könnt ihr auch nur zu einzelnen Treffen kommen oder uns für diese Treffen Anregungen z.B. aufgrund eurer eigenen Erfahrungen schicken.

Viele Grüße

euer AK Lehramt

Worum geht es genau?

1. Hintergrund:

Seit dem 1.10.15 kann man in Heidelberg den polyvalenten Bachelor studieren. Polyvalent steht hierbei dafür, dass man bereits im Bachelor begleitende Lehramtsanteile belegen kann, aber nicht muss. Momentan ist es aber eher so, dass man das nicht kann, weil es für die Lehramtsoption keine abgeschlossenen Planungen gibt. Allerdings ist der Polyvalente Bachelor erst im ersten Semester. Für die Lehramtsoption sind 20 ECTS-Punkte vorgesehen, so dass man diese immer noch ab dem zweiten oder dritten Semester belegen kann.

In der AG soll ausgehend von der bisherigen Praxis und den bisherigen Regelungen für das "alte" Lehramtsstudium und in Austausch mit den zuständigen Lehrenden ein Studienplan geschrieben werden.

Die Arbeit muss bis Jahresende beendet werden, wenn die Regelungen schon zum Sommersemester umgesetzt werden sollen.

2. Zeitplan:

a. Treffen am 16.11.:

Einführungsveranstaltungen: Einführung in die Pädagogische Psychologie und in die Schulpädagogik (z.B. Welche Prüfungsleistungen soll es geben? Sollen sie benotet

werden? Wie soll die Vorlesung gestaltet sein?)

b. Treffen am 23.11.:

Fortsetzung Einführungsveranstaltungen: Einführung in die Pädagogische Psychologie und in die Schulpädagogik, Kooperation mehrerer Fächer im Modul "Grundlagen-der-Bildungswissenschaft" Kooperation von PH und Uni im Modul "Grundlagen-der-Bildungswissenschaft"

c. Treffen am 30.11.:

Begleitung der Praktika (z.B. Soll MPK (Module Personale Kompetenz) beibehalten werden? Werden die Praktika vor- oder nachbereitet?)

d. Treffen am 7.12.:

studienbegleitendes Portfolio (laut Rahmenverordnung müssen die Lehramtsstudierenden ab dem 1. Semester ein Portfolio führen) (z.B. gibt es eine Einführungsveranstaltung in die Portfolioarbeit? Was ist, wenn sich jemand erst im dritten oder vierten Semester für die Lehramtsoption entscheidet? Was ist mit denen, die zum WiSe 2015 das Studium aufgenommen haben? Wird das Portfolio besprochen? Gibt es eine Note dafür?)

Darüberhinaus wird es einen Zusatztermin geben, bei dem wir uns mit den Zuständigen treffen, um Detailfragen zu besprechen.

3.5 Info: Ausschreibung für die Kommission nach § 4 Ordnung der Verfassten Studierendenschaft der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg über den Gebrauch ihres Vorschlagsrechts für die Qualitätssicherungsmittel

=> gehört eigentlich zu Ausschreibungen

(a) Ausschreibung der Sonderkommission für die Vergabe 2015

Ausschreibung in der Anlage

Neu formatierte Vorlage folgt so schnell wie möglich

Bewerbungen bitte an: [situngsleitung@stura.uni-heidelberg.de](mailto:sitzungsleitung@stura.uni-heidelberg.de)

(b) Ausschreibung der regulären Kommission für 2016

Ausschreibung in der Anlage

Neu formatierte Vorlage folgt so schnell wie möglich

Bewerbungen bitte an: [situngsleitung@stura.uni-heidelberg.de](mailto:sitzungsleitung@stura.uni-heidelberg.de)

→ Wird auch im AusschreibungsTOP nochmal besprochen.

TOP 4: „~~The lost sons of Marx~~“ Positionierung zur Förderung des geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiums (2. Lesung) → Neuer TOP 7

Geht heute in 2. Lesung

Antragstitel: „~~The lost sons of Marx~~“ (Daily Telegraph 16.04.1968)

Antragsuntertitel: Positionierung zur Förderung des geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiums

Antragssteller*in: Sebastian Rohleder für die Grüne Hochschulgruppe

Antragsart:

(Zutreffendes bitte stehen lassen)

↓ **Inhaltliche Positionierung**

Antragstext:

Der StuRa spricht sich für die Förderung der Geistes- und Sozialwissenschaften an der Universität Heidelberg aus. Gerade diese Fächer finden in einer immer stärker wirtschaftlichen Hochschule und in einer marktwirtschaftlichen Gesellschaft keine Beachtung mehr. Sie bilden aber die Grundfeste für unsere demokratische Gesellschaft und in ihnen kann als einzigen das kritische Reflektieren von Gesellschafts- und Staatsformen gelehrt und gelernt werden. Diese kritische Auseinandersetzung mit staatlichen Institutionen und deren Handeln sieht der StuRa als wichtigstes Instrument zur Stärkung der demokratischen Gesellschaft, die er auch an der Hochschule in der akademischen Selbstverwaltung weiter verankern möchte. Die Ausgestaltung der Förderung wird dem Referat für Lehre und Lernen überlassen.

Begründung des Antrags:

ist wichtig und ich wollte schon lange einen Antrag mit dem Titel stellen.

(a) Änderungsantrag ~~FS Medizin~~

Antragsteller: Daniel Leible, Jan El Babari und Sebastian Romann (~~alle Medizin Heidelberg~~)

Antragstext:

Der StuRa spricht sich für die gleichberechtigte Förderung der Geistes- und Sozialwissenschaften im Vergleich zu naturwissenschaftlichen Fächern an der Universität Heidelberg aus. Die Fächer der Geistes- und Sozialwissenschaften lehren eine kritische Reflexion der eigenen Person, der Gesellschafts- und Staatsform, sowie unseres Weltbildes. Diese kritische Auseinandersetzung sieht der StuRa als wichtigstes Instrument zur Stärkung der demokratischen Gesellschaft, die er auch an der Hochschule in der akademischen Selbstverwaltung weiter verankern möchte.

Die Ausgestaltung der Förderung wird dem Referat für Lehre und Lernen überlassen.

Begründung des Antrags:

Unsere Hochschule stellt an sich den Anspruch gesellschaftlichen Nachwuchs auf hohem Niveau auszubilden. Die Geisteswissenschaften fördern die kritische Reflexion bestehender Strukturen und Entwicklungen. Dies stellt einen wichtigen Bestandteil in der

Ausbildung der Studierenden zu mündigen Bürgern unserer Gesellschaft dar. Damit dies gewährleistet werden kann, ist eine adäquate Förderung auch der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer nötig.

Anmerkungen:

Das Ziel war, geisteswissenschaftliche Fächer zu stärken. Der geänderte Antrag ist abgeschwächt, vor dem Hintergrund der aktuellen Lage halte ich das für falsch. Der Änderungsantrag sollte also abgelehnt werden. → Den ÄA gibt es ja nicht ohne Grund. Im Originaltext steht, dass die GW als einzige Kritische Reflektion ermöglichen, das halten wir für falsch und den ÄA für richtiger. → Das Wort „einzig“ ist auch im Originalantrag nicht mehr aktuell.

Info: Auch der Ursprungsantrag wurde bereits geändert („einzig“) gestrichen, Titel

Antrag auf sofortige Abstimmung → Formale Gegenrede → Dafür: viele, Dagegen: 2, Enthaltungen: 8 → Angenommen.

Abstimmung:

Änderungsantrag der FS Medizin:

→ Dafür 23, Dagegen: 17, Enthaltungen: 7 → Angenommen.

Neuer Änderungsantrag: „Gerade die Fächer der Geistes- und Sozialwissenschaften finden in einer immer stärker wirtschaftlichen Hochschule und einer marktwirtschaftlichen Gesellschaft keine Beachtung mehr“ hinter dem ersten Satz einfügen.

→ Problem: „Gleichberechtigte Förderung“ → Man sollte die Geisteswissenschaften mehr fördern als aktuell der Fall, wenn man das aber materiell sieht, haben die Naturwissenschaften einfach einen höheren Bedarf. Medizin, Physik und Chemie kosten viel Geld für Material, Geisteswissenschaftler brauchen nur Räume und auch Material, aber es ist unklar, wie der Unterschied aussieht. Aus diesem momentan ideellen Antrag folgen hundertprozentig materielle Forderungen. → Aus dem Antrag geht hervor dass die Stärkung vor allem in einer marktwirtschaftlich geprägten Gesellschaft stattfinden soll. Gerade unter dem Bezugspunkt der Marktwirtschaft müssen Fächer gestärkt werden, die sonst keine Stärkung erfahren. → In dem neuen Antrag steht etwas von gleichberechtigter Förderung der Fächer, daraus ergeben sich ja erstmal keine Ansprüche. Und ihr glaubt gar nicht, wie teuer Bücher sein können. Dass man für medizinische Materialien notwendig Geld braucht ist klar, aber das soll man doch dem Referat für Lehre und Lernen überlassen. Es stört, dass in einem Antrag Sachen stehen, die gar nicht drin stehen müssen und irgendwelchen Ideologien entspringen. → Gleichberechtigte Förderung bedeutet nicht, dass Philosophie 200.000 bekommt, wenn die Chemie 200.000 bekommt. Es geht um ein bestimmtes Niveau von Lehr- oder Forschungsqualität, wie das erreicht wird ist ja nicht Thema des Antrags. → Wir sind uns ja eigentlich einig, man sollte nicht so kleinlich sein.

Abstimmung NEUER ÄNDERUNGSANTRAG (einen Satz einfügen):

Dafür: 13, Dagegen: 19, Enthaltungen: 13 → Abgelehnt.

GO-Antrag: Sofortige Abstimmung. → Gegenrede: Man sollte da eine Diskussion führen.
→ Abstimmung: Sofortige Abstimmung ja: 27, nein: 15, Enthaltungen: 5
→ Angenommen.

Gesamtantrag in geänderter Fassung (Änderung „zufällig 3 Mediziner“):
Dafür: 29, Dagegen: 7, Enthaltungen: 7 → Angenommen.

Klarstellung: Antrag kam nicht von der FS Medizin.

Abstimmung zum TOP Positionierung zur Förderung des geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiums	Ja	Nein	Enthaltung
Abstimmung über den geänderten Antrag	29	7	7

TOP 5: Unterstützung der Stellungnahme der VS der PH Heidelberg (2. Lesung) → NEUER TOP 8

Geht heute in 2. Lesung.

Antragssteller: Referat für Lehre und Lernen, Gremienreferat, AK
Lehramt, Tenko

Vorschlag Antragstext:

Es wird beantragt die Stellungnahme "Stupa der PH Heidelberg unterstützt den neuen baden-württembergischen Bildungsplan" voll zu unterstützen. Das Öffentlichkeitsreferat wird mit einer entsprechenden Pressemitteilung beauftragt. Dabei soll auch auf das Diversity Statement des StuRa hingewiesen werden.
Die Stellungnahme des StuPa findet sich hier:

<http://stupa.ph-heidelberg.net/?q=node%2F121> [1]

Begründung:

Das StuPa der PH Heidelberg hat ein wichtiges gesellschaftliches Thema aufgegriffen und sich dazu positioniert. Diese Position ist mit unserem Diversity Statement im Einklang und soll deshalb unterstützt werden.

Abstimmung:

Dafür: 20, Dagegen: 4, Enthaltungen: 19 → Angenommen.

Abstimmung zum TOP Unterstützung der Stellungnahme der VS der PH Heidelberg	Ja	Nein	Enthaltung
Abstimmung	20	4	19

TOP 6: Einrichtung eines Referats für Angelegenheiten der ehemaligen QSM (1. Lesung – Dringlichkeit) → NEUER TOP 9

Antragssteller: Lukas Hille

Antragsart:

Sonstiges

Antragstext:

Der StuRa richtet ein Referat für Angelegenheiten der ehemaligen QSM ein.

Begründung des Antrags:

Die Vergabe des studentischen Anteils der ehemaligen QSM birgt aktuell eine Menge Arbeit. Neben der Schaffung neuen Abläufen ist das nicht zuletzt die Information der Fachschaften und Studierenden. Für diese Aufgabe wurde auf der letzten RefKonf bereits ein Beauftragter gewählt.

Um die Abstimmung in diesen Fragen zu gewährleisten, Informationswege abzukürzen und für die verantwortliche Person eine Beteiligung auf Augenhöhe zu ermöglichen, sollte ein Referat mit dieser Aufgabe betraut werden, auch um den Vorsitz und die RefKonf zu entlasten.

Vorstellung:

Wurde letzte Woche auf der RefKonf besprochen, es kommen sogar Leute persönlich (!) im Büro vorbei, um nachzufragen. Ich würde ungern das Finanzreferat damit belasten, das hat mit dessen klassischen Aufgaben nichts zu tun. Jemand, der sich mit dem Thema beschäftigt, sollte auch einen Sitz mit Stimmrecht in der RefKonf erhalten. Wir haben wohl auch schon eine Kandidatur.

Frage: Inwiefern siehst du die Nachhaltigkeit der Einrichtung eines solchen Referats gewährleistet? Es wird jetzt eine erhöhte Arbeitsbelastung geben, aber erfahrungsgemäß sind die QSM ein Bereich, der immer schubmäßig auftritt, und nur 1-2 Monate im Jahr aktuell ist. Dafür ein Referat für ein Jahr zu besetzen scheint nicht unbedingt sinnvoll. → Einerseits ist das Referat im Moment sehr aktuell, aber wir sollten auch immer jemanden haben, der sich in dem Bereich auskennt und Ansprechpartner für Fachschaftsräte sein kann, die komplett neu sind. Sonst könnte denen viel Geld verloren gehen. Die Verteilung des Geldes muss immer wieder neu berechnet werden, da eine Frist zu verpassen wäre dramatisch. Es gab auch in der RefKonf unterschiedliche Meinungen dazu, aber ein Referat kann ja auch in zwei Jahren wieder abgeschafft werden.

Anmerkung: Der Antrag sollte so nicht angenommen werden, Referate sind nicht für einzelne Sachfragen da. Das Referat für Politische Bildung war bisher zu Stellungnahmen in der Lage, und das Finanzreferat für thematische Anfragen. Wir sollten uns nicht an Referaten überfrachten. Uns fehlen Aktive innerhalb der Exekutive, das wird nicht besser, wenn wir mehr Referate gründen. Strukturell und zukunftsorientiert gedacht brauchen wir einen Posten, der den Anschlag betreut, das ist der Beauftragte. Danach brauchen wir eine dauerhafte Lösung, die aber nicht in einem Referat liegen kann, das nur 2 Monate im Jahr arbeitet. → Wir wissen ja, wie schwer es jetzt schon ist, das Finanzreferat zu besetzen. Sonst muss das der Vorsitz übernehmen und wäre damit überlastet. Es geht ja um unser Geld, das Referat ist wichtig. → Wir müssen wenige Referate mit vielen Aufgaben haben, damit diejenigen die was machen auch richtig was zu tun haben, es muss verhindert werden, dass Aufgaben auf viele Schultern verteilt werden, sonst könnte ja jeder kommen! → Ich bin gerade der Beauftragte und somit vielleicht befangen. Es geht aber eindeutig um mehr als 2 Monate. Berechnungen und Besprechungen dauern 8 Monate, danach können Rückfragen von der Uni kommen. Es gibt insgesamt nur ein kleines Sommerloch. QSM sind nicht nur etwas administratives, sondern auch politisch. Die Abstimmung zwischen StuRa, FSen und Fakultäten muss unbedingt klappen. → Zusammenlegen mit Finanzreferat: Finanzreferat konnte bisher nicht auf Anfragen antworten wegen Überforderung. Das ist keine Klarheit. Was passiert, wenn der Rektor einmal etwas ablehnt? Ich sehe gar kein Gegenargument gegen das neue Referat. (Zwischenruf: im ÄA steht Referat und nicht Referent). → Vorhin hast du von einem Kontinuitätsproblem gesprochen, das wird aber nicht durch das neue Referat gelöst, da das auch nur für ein Jahr bestehen würde, dadurch wird keine Kontinuität geschaffen. → Gerade bei der Kontinuität ist ein Referat gut, da der Referent neue Leute einarbeiten kann. → Es geht darum, dass die Aufgabe nicht als Referat organisiert werden sollte. → Ein Referat kann nach Satzung der VS von bis zu vier Personen besetzt werden. Daher gibt es einen Änderungsantrag, der das Referat für Finanzen und QSM

zusammenlegen soll. Derzeit haben wir kein Finanzreferat, sondern nur einen Referenten. Es soll ein Team aufgebaut werden, dass sich um die Finanzen der VS und der Studierenden kümmert. Es ist gut, Kompetenzen zu bündeln und deshalb die beiden Punkte zusammenzufassen. So wird das am AstA der Uni Mannheim auch praktiziert. Man kann die Arbeitslast ohne die politische Verantwortung auf mehreren Schultern verteilen. Alleine Referent zu sein ist eine immense Belastung. Studentische Beteiligung wird nicht durch mehr Referate sondern durch Zusammenarbeit gewährleistet. → Die QSM sind nicht ein Mittel wie alle anderen Mittel des StuRa. Dafür interessieren sich viel mehr Leute und engagieren sich dann vielleicht auch für den StuRa. Ist es nicht besser, zwei Referate zu haben, damit man mindestens 2 Referenten hat? → Der ÄA wird Unklarheiten schaffen. Mit diesem Antrag wissen die Leute ganz genau, wer Ansprechpartner ist. Warum soll man das zusammen tun, was nicht zusammengehört? Sonst kommt es an, als würden wir Förderungen aus QSM beschließen. Die größte Diskontinuität besteht in den FSREN, einen Referenten einzulernen ist wesentlich einfacher. → In der Satzung §24 Abs. 1 steht: Ein Finanzreferat muss es geben. Warum kann ein Referent neue Leute einlernen, aber ein Beauftragter kann es nicht? Aus der Referatestruktur auszubrechen kann das Amt sogar attraktiver machen, nicht jeder will immer zur RefKonf kommen.

GO-Antrag auf Schließung der Redeliste → Keine Gegenrede.

Letzte Anmerkung: Ein Amt wird durch die Schaffung eines Referats sicherlich nicht attraktiver. Als Beauftragter hat man keinerlei Rechte oder eine gesicherte Position gegenüber den Referaten und ist ein reines Verwaltungsorgan. Das ist der politischen Brisanz nicht angemessen.

6.1 Endlich Klarheit schaffen - Referat für Finanzen und QSM gründen!

Antragsart: Änderungsantrag zum Antrag „Einrichtung eines Referats für Angelegenheiten der ehem. QSM“

Antragstext: Streiche alles und ersetze durch:

Es wird ein Referat für Finanzen und Qualitätssicherungsmittel (QSM) geschaffen. Automatische*r Referent*in dieses Referats ist der/die Finanzreferent*in nach LHG (zur Zeit Wolf Weidner). Diese*r wird weiterhin gesondert gewählt und ist, qua Gesetz und Finanzordnung, weiterhin die einzige zeichnungsberechtigte Person für Finanzen, an seiner/ihrer Arbeit ändert sich also nichts.

Begründung:

Es ist nicht sinnvoll für jedes einzelne kleine Thema ein Referat zu schaffen und sei es noch so wichtig. Daher wird die Einrichtung eines einzelnen QSM-Referats abgelehnt. Das Thema QSM ist sehr sehr wichtig und sollte daher auch von dem Referat bearbeitet werden, dass auch sonst mit Geld zu tun hat: dem Finanzreferat.

Nun ist es so, dass es bisher (rechtlich) kein Finanzreferat gibt. Nur einen Finanzreferenten. Dieser wurde bisher behandelt wie ein Referat, ist aber keins. Das soll sich nun ändern.

Gleichzeitig wird es mit der Schaffung eines Finanzen und QSM-Referats ermöglicht, dass sich weitere Menschen bei der Bearbeitung der Finanzen, z.B. ausschließlich für die Bearbeitung der QSM, einbringen können. Das können sie tun, ohne sich um die Finanzen der VS kümmern zu müssen – die darf ohnehin nur der Finanzreferent laut LHG unterschreiben und prüfen. Dies würde das Finanzreferat entlasten, aber gleichzeitig die Kompetenzen zum Thema "Geld" in einem Referat bündeln. Auch in einem anderen Punkt würde der/die Finanzreferent*in entlastet: Mehr Menschen in einem Referat bedeutet,

dass nicht jede*r Referent*in zu jeder Sitzung der Referatekonferenz kommen muss.

Auch zeigt sich deutlich, dass in der Praxis sich Menschen bei "Geld-Fragen" an das Finanzreferat wenden und Mails an dieses verschickt werden. Es ist nicht sinnvoll viele verschiedene Mailadressen zu haben, an die sich die Fachschaften wenden können bei "Finanzfragen" (sei es zu QSM oder VS-Mitteln), sondern eine. Auch ist es oft so, dass Fachschaften bei Besuchen des/der Referent*in (oder anderer kundiger Personen) und der Beratung zu Finanzen sowohl zu QSM als auch den VS-Mitteln beraten werden (müssen). Daraus wird deutlich, wie sinnfrei und künstlich es wäre, hier zwei getrennte Referate zu haben.

Zusammengefasst: Lasst uns Kompetenzen bündeln, rechtliche Unklarheiten ausräumen und die Partizipationshürden senken!

Abstimmung über den Änderungsantrag:

Dafür: 7, Dagegen: 28, Enthaltungen: 7 → Abgelehnt.

Abstimmung zum TOP Einrichtung eines QSM-Referates	Ja	Nein	Enthaltung
Abstimmung über den Antrag ohne Änderungsantrag (a)	31	4	7

TOP 7: Kandidaturen für Referate etc. des StuRa

Neuer TOP 5

7.1 Kandidatur Vorsitz der VS (2. Lesung)

Liebe StuRa-Mitglieder, liebe Interessierte

wir sind Louisa Erdmann und Pietro Viggiani und studieren am Alfred-Weber-Institut für Wirtschaftswissenschaften Economics (VWL). Wir wollen hiermit auf das Amt des Vorsitzes der Verfassten Studierendenschaft kandidieren.

(a) Louisa Erdmann (Vorsitz weiblich)

Ich studiere im 3. Semester VWL und bin bereits in der ersten Woche meines Studiums in die Fachschaft VWL eingetreten. Im letzten Jahr hatte ich verschiedene Ämter, wie das Amt der Kassenwartin oder der Fachschaftsärztin inne. Im Sommersemester 2015 habe ich bereits regelmäßig den StuRa-Sitzungen beigewohnt, um mir einen Bild von diesem Gremium zu machen. Seit Oktober 2015 vertrete ich nun die Fakultätsliste „WiSo-Fakultät: Bergheim Calling!“ im Studierendenrat der Universität Heidelberg.

44 Ja, 4 Nein, 5 Enthaltungen → Louisa nimmt die Wahl an.

(b) Pietro Viggiani (Vorsitz männlich)

Ich komme aus Mailand und studiere seit drei Semestern mit Louisa VWL. Seit dem Wintersemester 15/16 bin ich Mitglied des FS-Rates. Im StuRa sitze ich seit Anfang des vergangenen Sommersemesters für die Fachschaft VWL. Zusätzlich habe ich Erfahrungen in der Berufungskommission und im Bündnis für die Lehre (QSM-Bündnis) gesammelt. Ich strebe eine vielfältige und gleichzeitig einheitliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des StuRas sowie zwischen den Fachschaften und den Fakultäten an.

44 Ja, 4 Nein, 6 Enthaltungen → Pietro nimmt die Wahl an.

Unsere Motivation

Wir wollen von Beginn an festhalten, dass wir als Team kandidieren. Wir kennen uns seit einem Jahr und wissen, dass wir uns auf den jeweils anderen verlassen können. Das universitäre Engagement ist für uns inzwischen zu einer Art Selbstverständlichkeit geworden, denn wir halten es für unabkömmlich sich zu engagieren. Eine grundlegende Kontinuität sowie die Fortentwicklung aktueller und zukünftiger administrativer Vorgänge liegen uns am Herzen. Wir haben durch die gemeinsame Arbeit in der Fachschaft genügend Erfahrungen in puncto Koordination, Kommunikation und Arbeitsteilung gesammelt.

In Vorbereitung auf die Bewerbung hatten wir am 20.10.2015 ein ausführliches Gespräch mit Tenko, der uns über das Aufgabenfeld des Vorsitzes aufgeklärt hat. Auch der Referatekonferenz haben wir in der letzten Woche erstmalig beigewohnt.

Unser Ziel ist es der VS durch unsere Kandidatur wieder einen repräsentativen Kopf zu geben und weiterhin für eine effektive Koordination der bürokratischen Abläufe zu sorgen. Wir wollen dieses Amt aus der Überzeugung antreten, dass man eine gut organisierte bürokratische Basis braucht, um in Gremien, wie der Referatekonferenz oder dem Studierendenrat, inhaltlich effektiv arbeiten zu können.

Wir hoffen die Arbeit des vorherigen Vorsitzes mindestens genauso erfolgreich fortführen zu können.

Wir würden uns sehr freuen, wenn wir eure Stimmen für dieses Amt bekommen.

Louisa & Pietro

Fragen:

Lieblingskneipe? → Zuhause.

Pietro: Du sagtest letztes Mal, du seist in keiner Vereinigung, beantragst aber in einem Antrag etwas mit? → Ja, ich bin Mitorganisator des Symposiums, welches sich aber als überparteilich und gemeinnützig bezeichnet, weshalb ich daran nicht gedacht habe. Ich bin nicht in einer Partei, Verbindung o.ä. → Der Club steht ja dafür, dass Studiengänge nicht genug an der Wirtschaft ausgerichtet seien, wobei die Uni in den letzten 20 Jahren immer neoliberaler wird. Warum willst du dich dann für mehr Praxisbezug einsetzen? → Dafür setze ich mich nicht ein, im Symposium werden alle Bereiche abgedeckt, nicht nur der wirtschaftliche. Das Symposium behandelt verschiedene Fachrichtungen.

Abstimmung zum TOP Kandidaturen (Vorsitz)	Ja	Nein	Enthaltung
Louisa Erdmann	44	4	5
Pietro Viggiani	44	4	6

7.2 Kandidatur VS-Mitglied im Senat – Simon Steiger (vertagt)

Lieber StuRa,

hiermit kandidiere ich für den Posten des beratenden VS-Mitglieds im Senat. Für die Sitzung am 27.10 wurde ich von der Referatekonferenz temporär entsandt. Nun würde ich gerne weiterhin diesen Posten für euch übernehmen.

Vielen Dank, ich wünsche eine gute Sitzung,

Simon Steiger

Abstimmung zum TOP Kandidaturen (Simon Steiger)	Ja	Nein	Enthaltung

7.3 Information: Wahl der QSM-Kommission

<p style="text-align: center;">TOP 8: Kandidaturen für Senatausschüsse – Neuer TOP 11</p>
--

8.1 Kandidatur Kommission für die Marsiliusstudien (1.Lesung) – Daniel Leible

Hallo, mein Name ist Daniel Leible und ich studiere Medizin im 7. Fachsemester in Heidelberg. Das Konzept der Marsilius-Studien, allen Studenten eine interdisziplinäre Weiterbildung in Form einer Vielzahl interessanter, fächerübergreifender Veranstaltungen zu bieten, beeindruckt mich sehr. Ich halte es für einen sehr wertvollen Aspekt des Studierens, sich mit Interessierten sowohl aus dem eigenen Fach, als auch aus anderen Fachbereichen auszutauschen und so seinen eigenen Horizont zu erweitern. Ich habe große Lust darauf, hinter die Kulissen der Marsilius-Studien zu blicken und selbst einen Teil zu diesem vielversprechenden Konzept beizutragen.

Deshalb würde ich sehr gerne als studentisches Mitglied in der "Kommission für die Marsilius-Studien" mitwirken.

Fragen:

Hast du schonmal Marsiliusvorlesungen besucht? → Nein.

Hast du konkrete Vorstellungen? → Es sollen verschiedene Fächer behandelt werden.

TOP 9: QSM-Platzhalter-TOP → Neuer TOP 13, dringlich

Hier geht es um das weitere Vorgehen zum Thema QSM.

Inhalt dieses TOPs folgt und wird in der Sitzung mündlich vorgetragen, evtl. aber auch noch vorher schriftlich ausgearbeitet.

Hier gibt es ein QSM-Vorschlags-Formular:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/index.php?id=565>

Vorstellung:

Wir sollten uns erstmal bei Frau Elm und Christian Mittelstaedt bedanken [Applaus]. Ich erkläre das Verfahren nicht im Detail, meldet euch gerne noch bei mir. Ihr bekommt eine Anleitung zugeschickt, morgen Abend wird auch ein Online-FAQ rausgehen.

Ihr müsst von eurem Vorschlagsrecht bis zum 23.11. Gebrauch gemacht haben, müsst also davor noch mindestens einmal tagen und Beschlüsse fassen. Die Beschlüsse müssen am 23. beim Vorsitz im Briefkasten sein. Problem: Unser Vorsitz war zurückgetreten, wir haben Probleme mit dem Inkrafttreten der Satzung, das passiert wahrscheinlich erst nach dem 23ten. Daher empfehle ich euch, die Satzung so wie sie beschlossen wurde, anzuwenden. Sonst könnten wir ohne feste Grundlage Probleme bekommen. Der ÄA der RefKonf sollte auch angenommen werden. Es wäre nicht gut, mitten im Verfahren an eine Satzungsänderung zu machen. Vgl. TOP 14.7: Das sind weitestgehend redaktionelle Änderungen.

Organisatorisches Problem: Was nicht verausgabt wird, fließt an die UB. Der Stichtag für das Land ist der 31.4., danach hat die UB kaum Zeit, das Geld zu verausgaben. Der vorgeschlagene Bewilligungszeitraum soll vom 1.4. bis zum 31.3. des Folgejahres laufen, damit im Fall dass Geld zurückfließt die UB dieses verausgaben kann. → Muss das Geld bis dann ausgegeben oder verplant sein? → Da bekommt ihr noch Infos zu, es muss eine Rechtsverpflichtung geben. Bei Kaufverträgen geht das, Bei Arbeitsverträgen können nur Stunden bezahlt werden, die in dem Zeitraum erbracht werden, nicht danach noch.

Antragstitel:

Beschluss über die Anwendung der QSM-Ordnung

Antragssteller*in: Adrian Koslowski, QSM-Beauftragter

Antragsart:

(Zutreffendes bitte stehen lassen)

Beschlussantrag

Antragstext:

Der Stura beschließt die beschlossene aber noch nicht in Kraft getretene Ordnung der Verfassten Studierendenschaft der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg über den Gebrauch ihres Vorschlagsrechts für die Qualitätssicherungsmittel bereits jetzt bis zu ihrem in Kraft treten unter Berücksichtigung der Änderungen des heute am 10.11.2015 in erster Lesung vorliegenden Änderungsantrags der Referatekonferenz anzuwenden.

Es wird Dringlichkeit beantragt.

Begründung des Antrags:

Da der Satzungsbeschluss dem Rektorat nicht rechtzeitig unterschrieben zugegangen ist, tritt die Satzung womöglich erst nach dem 23.11.2015 in Kraft. Damit die Vorschläge für das letzte Quartal 2015 und die Berechnung für 2016 aber schon auf ihrer Grundlage erfolgen kann, muss der Beschluss gefasst werden.

Damit es nicht im laufenden Verfahren zu Änderungen kommt und da der vorliegende Änderungsantrag der Referatekonferenz notwendige Änderungen in Abstimmung mit der Finanz- und Rechtsabteilung der Universität enthält, sollten diese Änderungen schon angewandt und daher in den Beschluss aufgenommen werden.

(a) **Mündliche Änderung von Adrian Koslowski**

Wird nachgereicht!

Antragstext / fertig Abgestimmte Satzung:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/VS/QSM-Ordnung.pdf>

Abstimmung des am Beamer angeworfenen Antrags:

Dafür: Viele, Dagegen: 0, Enthaltungen: 1 → Angenommen.

Erklärungen: Wir werden kein Geld verausgaben, sondern nur einen Vorschlag über 11,7 Prozent der ehemaligen QSM machen. Das Rektorat folgt diesem, sofern er nicht rechtswidrig ist. Euer Institut oder eure Fakultät bekommt dann eine Stelle eingerichtet, die die Mittel verausgabt. Das läuft so, wie bei den ehemaligen QSM. Die Zahlen, wie viel Geld jede Fachschaft bekommt, sind online zu finden. (Die hohe Studierendenzahl kommt durch die Vollzeitäquivalente zu Stande.) Die Mittel für 2016 werden mit den Zahlen des vorhergehenden Jahres berechnet. Wie die Einreichung beim Vorsitz funktioniert, bekommt ihr auch noch mal per Mail. Jetzt kurz dazu: Wir haben überlegt, ein Formular dafür anzulegen, den Link habt ihr noch nicht, den bekommt ihr aber noch. Jede Fachschaft bekommt einen Code, ohne den das Formular nicht als von der Fachschaft ausgehend erkannt wird. Per Formular eingereicht ist der Antrag noch nicht wirksam. Ihr müsst das Formular ausdrucken, evtl Fehler handschriftlich korrigieren und unterschreiben. Das geht in Papierform an den Vorsitz, bis zum 23. abends. → In irgendeinen StuRa-Briefkasten oder drinnen ins Postfach des Vorsitzes.

Wie es funktioniert, wenn Germanistik anderen Fsen Geld zur Verfügung stellen will, wird im Anschluss geklärt.

Aktuell zu beantragende Mittel müssen bis 31.3.16 verausgabt werden. Unser Vorschlagsrecht gilt erst ab dem Quartal.

Wie detailliert muss die Beschreibung sein? „Wir brauchen einen HiWi“, „...für Tutorien“, „...für dieses und jenes Tutorium“? → Die Maßnahme ist nicht der HiWi, sondern das Tutorium. Dazu eine Kurzbeschreibung des Tutoriums und den zu bewilligenden Betrag.

Rechtsverbindlichkeit hat mit euch nichts zu tun. Rückmeldung, ob euer Vorschlag angenommen wurde, kommt innerhalb von sechs Wochen nach Einreichen, wenn euer Vorschlag rechtlich zulässig war. Darum stellt bitte auch sicher, dass ein Ansprechpartner per Telefon oder Mail erreichbar ist, um zu vermeiden dass Sachen bei bloßen

Unklarheiten ins Schlichtungsverfahren gehen, was wirklich lange dauert.

Empfehlung: Redet mit euren Instituten, auch wenn ihr keine guten Beziehungen habt. Ihr müsst einen möglichst exakten Betrag beschließen, sonst fließt eventuell Geld zurück, was ihr nicht nochmal verausgaben könnt – das geht dann an die UB. → Kann man selbst Alternativen auflisten (z.B. wenn das Geld nicht ausgegeben wird, geht es an unsere Seminarbibliothek)? → Unter Vorbehalt: Müsste gehen. Es muss dann aber ein Zeitraum festgelegt werden, so dass eure Bibliothek das Geld noch verausgaben kann.

[Dank und Applaus für Adrians Einsatz]

Persönliche Erklärung Alexander Hummel:

Wir haben unglaublich lange über Verwaltungskram geredet. Ich möchte dafür plädieren, dass wir hier über Politik reden, und dass Verwaltungsfragen möglichst rausgehalten werden. Die Verantwortung dafür, dass Verwaltungsnachfragen wie: „In welchen Briefkasten gehört etwas“ in Zukunft außerhalb der Sitzung behandelt werden, damit wir auch zum Inhaltlichen kommen.

GO-Antrag: Erst Haushaltspläne abstimmen. In zwei Wochen ist es dafür schon ein bisschen spät. Der Haushalt wurde schon in drei Sitzungen gelesen. Die TOPs zu Härtefallregelung und Wahlkampfkosten können auch nachträglich abgestimmt werden. → Gegenrede: Wahlkampfkostenerstattung hat tatsächlich Zeit, Erik sollte den auch mit vorstellen dürfen. Der Härtefallantrag sollte aber vorher besprochen werden, weil das auch dringend ist. → Dafür gibt es einen Vertagungsantrag, juristisch vielleicht problematisch. Den Haushalt für 2016 müssen wir nicht direkt besprechen, den für 2015 aber schon. Der Härtefallantrag bezieht sich ja ohnehin auf 2016.
→ GO-Antrag auf Vorziehen des Nachtragshaushaltes für 2015.

Ohne Gegenrede angenommen

TOP 10: Finanzanträge → Neuer TOP 16

10.1 Wahlkampfkostenfinanzierung bei Wahlen der VS (2. Lesung)

Antragstitel:

Wahlkampfkostenfinanzierung bei Wahlen der VS

Antragssteller: Lukas Hille, FS Theologie

Antragsart:

(Zutreffendes bitte stehen lassen)

↓ **Finanzantrag/ Positionierungsantrag**

Antragstext:

Der StuRa gewährt Hochschulgruppen bei Wahlkämpfen für zentrale Wahlen der VS (StuRa-Wahl) eine Wahlkampfkostenerstattung. Die Höhe beträgt bei StuRa-Wahlen 5 Cent pro erhaltener Stimme der Liste, mindestens aber 100€. Die Mittel dürfen nur für wahlkampfgebundene Kosten ausgegeben werden. Die Mittel dürfen nur für Druckerzeugnisse oder Give-Aways sowie Kosten für Online-Wahlkampf ausgegeben werden. Angenommen werden nur Rechnungen und Quittungen, die auf einen Zeitraum von 4 Wochen vor der Wahl terminiert sind.

Zugunsten dieser Kostenerstattung wird ein Haushaltsposten in Höhe von 2000 Euro eingerichtet.

Der StuRa fordert darüber hinaus die Studienfachschaften auf, äquivalente Regelungen auf dezentraler Ebene einzurichten.

Begründung des Antrags:

Die Wahlbeteiligung bei den zentralen und dezentralen Wahlen der VS sind schlecht. Ein Faktor zur Mobilisierung bei Wahlen kann der Wahlkampf sein. Bisher müssen Hochschulgruppen und auch zu FachschaftsRatswahlen antretende Gruppen die Mittel für diese Wahlkämpfe selbst aufbringen.

Die VS hat den Anspruch, die Wahlbeteiligung zu erhöhen. Desweiteren hat sie eine neutrale Stellung in Wahlkämpfen uns ist deshalb auch verpflichtet, den Zugang zum passiven Wahlrecht für jede Gruppe grundsätzlich sicherzustellen, auch wenn diese keinen Parteien- oder Spenderhintergrund hat. Aber auch für die einer Partei nahe stehenden Hochschulgruppen kann der Wahlkampf eine finanzielle Belastung sein, die nicht selten über Beiträge von den sich engagierenden Studentinnen und Studenten privat getragen wird.

Hinzu kommt, dass in der Vergangenheit unklar war, inwiefern Fachschaften so genannte Fachschaftsinitiativen finanziell, materiell, ideell oder auch mit Ressourcen (Druckkarten) unterstützt haben. Eine solche Unterstützung bricht das Neutralitätsgebot, ist aber schwer zu kontrollieren. Die Herstellung von „Waffengleichheit“ im Wahlkampf durch eine generelle Finanzierung führt hierbei dazu, dass sich in Wahlergebnissen wieder primär inhaltliche Unterschiede abbilden.

GO-Antrag: Nächste Sitzung damit und mit 14.9 befassen. Beratungsfrist verlängert.

10.2 Finanzierungsantrag Heidelberger Club für Wirtschaft und Kultur e.V. (1. Lesung)

Finanzvolumen des Antrags:

5.600 €

Wer seid ihr:

Antragsteller und Ansprechpartner:

Gabi Wolfarth und Pietro Viggiani

Gabi.wolfarth@hcwk.de / Pietro.viggiani@hcwk.de

für

HCWK (Heidelberg Club für Wirtschaft und Kultur e.V.)

Heidelberger Club für Wirtschaft und Kultur e.V.

Sophienstraße 3
69115 Heidelberg
www.heidelberger-symposium.de

Wir sind der Heidelberger Club für Wirtschaft und Kultur e.V. (HCWK). Unsere Hochschulgruppe ist eine unabhängige, überparteiliche und fachübergreifende Studenteninitiative, die 1988 mit dem Ziel gegründet wurde, die Ausbildung an den Universitäten durch Praxisbezug und interdisziplinären Austausch zu ergänzen. Zu dem Zweck organisiert der Club jährlich ein mehrtägiges Symposium zu einem aktuellen Thema gesellschaftlicher Relevanz. 2016 ist das Thema des Symposiums „anTRIEBE“. Das Organisationsteam setzt sich interdisziplinär aus 27 Studierenden verschiedenster Fächer der Universität zusammen.

Was soll finanziert werden:

- (1) Fahrtkosten für ca. 45 Referenten* innen (45 x Fahrtkosten á 80 €) 3600,00 €
- (2) Transport und Betreuung der Referenten*innen vor Ort. 2000,00 €

Gesamt: 5600,00 €

Worum geht es in dem Antrag:

Das Symposium finanziert sich allein durch Spenden von Unternehmen, Stiftungen und den Verkauf der Eintrittsgelder aus dem Ticketverkauf für das Symposium. Für die Durchführung des Heidelberger Symposiums ist der HCWK auf Spenden von Unternehmen angewiesen.

Bislang konnten leider nicht genügend Spenden durch Unternehmen zugesagt werden wodurch wir momentan um die Finanzierung des kommenden Symposiums bangen müssen. Deswegen wenden wir uns als Hochschulgruppe nun mit einem Antrag an den StuRa.

Einige unserer Referenten*innen kommen aus der direkten Umgebung, andere jedoch kommen aus dem Ausland. Als Durchschnittskosten haben wir deshalb mit 80 Euro gerechnet. Wir gehen davon aus, dass die Unterkünfte der Referenten*innen, wie in den letzten Jahren, als Sachspenden zustande kommen. Jedoch müssten wir sicherstellen, dass sie z.B. vom Bahnhof in das Hotel gefahren werden, zu den Veranstaltungen usw.

Weitere Informationen:

Als weitere Unterstützer_innen wurden oder werden außerdem u.a. angefragt:
Universität Heidelberg, Stadt Heidelberg, Stadt Heidelberg Stiftung, Aktion Mensch,

Der Antrag kann in einzelne Teilfinanzierungen gestückelt werden, wir würden uns über die Bewilligung als Gesamtpaket allerdings sehr freuen, da wir dadurch eine bessere Ausgangsposition auch anderen potenziellen Förderern gegenüber hätten und sich so unsere Ziele, wie die Barrierefreiheit während des Symposiums, eher umsetzen lassen würden.

Wenn der StuRa den Antrag bewilligen wird, kann er neben der Veröffentlichung auf unserer Internetseite auch als Spender aufgeführt werden, was die Sichtbarkeit und Wahrnehmung des StuRa erneut steigern würde.

Wir rechnen zum Symposium mit ca. 1000 Teilnehmenden.

Möglichkeiten auf den StuRa als Unterstützer hinzuweisen wären z.B.:

- Veröffentlichung auf der Spendentafel während des Symposiums
- Erscheinen des Logos auf den Teilnehmertaschen
- Platzierung des Logos im Teilnehmerhandbuch
- Platzierung des Logos auf den Helfershirts.

Herzlichen Dank

i.A. Gabi Wolfarth und Pietro Viggiani

Vorstellung:

Wir brauchen insgesamt 42.000 € aus Spenden. Wir wollen möglichst viele Institute reinbringen, einen Veranstaltungsplan können wir gerne nachsenden. Wir beantragen beim StuRa in erster Linie Fahrtkosten. Teilweise haben wir Referenten aus HD, teilweise aus dem Ausland. Wir haben auch bei der Uni und verschiedenen Großspendern angefragt.

Nachfrage: Auf eurer Website gibt es keine Info, was für eine Art von Vorträgen es geben soll. → Es gibt bislang nur Arbeitstitel, daher sind die noch nicht auf der Website. Es wird Donnerstag mit einem Frühstück losgehen, zum Eröffnungsvortrag hat uns eine Absage erreicht, Themen sind u.a. Journalismus, Physik, Doping, eine Lesung und Theater, Geschichte, Zölibat, erotische Dienstleistungen, Star Trek, eine Europadiskussion, Poetry Slam, Religion, Extremsportler, Determinismus.

Frage: Bekommen Referenten Honorar? → Nein. Das ist uns auch wichtig, es werden nur Reisekosten erstattet und ein Hotel gestellt. Essen bekommen sie zusammen mit den Studierenden bei uns. → Wie und für wen könnt ihr die im Antrag erwähnte Barrierefreiheit sicherstellen, wenn ihr ja Geld für Referenten beantragt? → Wir haben uns mit Aktion Mensch in Verbindung gesetzt, die uns evtl. eine Infrarotspule (?) zur Verfügung stellen, und sind in Gesprächen um für die größeren Vorträge eine Gebärdendolmetscherin zu bekommen und Rampen. Auch für Blinde soll es Helfer geben, sofern sich welche anmelden. → Ihr habt also höhere Kosten wegen der Barrierefreiheit? → Ja und an der Neuen Uni sind leider noch keine Vorrichtungen vorhanden. Außerdem haben Spender teilweise nicht genug Geld zur Verfügung. → Oft kommen Leute zum Symposium die fürs Essen kommen und nicht für die Inhalte. Dafür könnt ihr relativ wenig, damit muss man sich aber auseinandersetzen. Habt ihr darüber mal diskutiert, seht ihr das als Problem oder nicht? → Wir wollen erstmal niemanden ausgrenzen. Wir versuchen möglichst viel von dem Essen durch Sachspenden zu erhalten. Außerdem soll das Symposium eine Möglichkeit darstellen, mal in andere Fachbereiche reinzuschmecken. Wenn man mittendrin merkt, dass es nichts für einen ist, hat man es ja wenigstens mal ausprobiert.

Frage: War das die letzten Jahre auch von dem Club organisiert? → Ja. → Symposium ist immer super. Kann man öffentlichkeitswirksam nutzen, sich daran als StuRa zu beteiligen.

Anmerkung: Kultur ist immer zu fördern, barrierefreie noch mehr.

Wird es auch für Studierende die Möglichkeit geben, Vorträge zu halten? → Wir haben auch Leute in Betracht gezogen, die aus Erfahrung berichten können. Schlag uns gerne wen vor! → Schaut mal ins Dschungelbuch, z.B. HIK → Die sind sogar angesprochen worden. → Sowas finde ich gut, würde mir mehr davon wünschen. → Werden wir noch ansprechen.

Es fanden gerade die Gehörlosentage statt, bei denen auch Hörende willkommen waren.

TOP 11: Nachtragshaushalt 2015 (zweite Lesung) → Behandelt an 15ter Stelle

https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/3/Sitzungsunterlagen/Nachtragshaushalt_2015.pdf

Zusätzlich Haushalt als Tischvorlage (leider etwas chaotisch gedruckt, gerne im Internet nachlesen): **LINK EINFÜGEN**

Erklärung auch als TV

https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/3/Sitzungsunterlagen/Erl%C3%A4uterungen_zum_Nachtragshaushalt_2015.pdf

Antragssteller*in: Die Referatekonferenz

Text: Der StuRa wird gebeten nachfolgenden Haushalt zu beschließen.

Begründung: Ergibt sich aus der "Erläuterung zum Haushalt.

Zitat aus der letzten Sitzung:

„Nachtragshaushalt bedeutet eine Anpassung der beschlossenen Gelder an die tatsächlichen Entwicklungen. Über den neuen Haushalt wird sicher mehr zu reden sein. [Es fällt eine Maus aus der Decke des Sitzungsraumes.]“

Anmerkung: Ist sogar schon in der dritten Lesung.

Abstimmung zum TOP	Ja	Nein	Enthaltung
Angenommen.	28	0	1

TOP 12: Haushalt 2016 (zweite Lesung)

Sinnvollerweise sollte man hier auch irgendwo die Einrichtung eines Haushaltspostens für die Härtefallregelung diskutieren – kann man auch bei Finanzanträge machen (wie die Wahlkampfkostenerstattung)...

https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/3/Sitzungsunterlagen/Haushaltsentwurf_2016.pdf

Auch ausgedruckt als TV

https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/3/Sitzungsunterlagen/Erl%C3%A4uterungen_zum_Nachtragshaushalt_2016.pdf

Antragssteller*in: Die Referatekonferenz

Text: Der StuRa wird gebeten nachfolgenden Haushalt zu beschließen.

Begründung: Ergibt sich aus der "Erläuterung zum Haushalt.

wurde heute nicht abgestimmt

Abstimmung zum TOP	Ja	Nein	Enthaltung

TOP 13: Satzungen der Studienfachschaften → NEUER TOP 10

13.1 Legislaturen der Fachschaften festlegen (2. Lesung)

Da hier aus einigen Fachschaften immer noch Rückfragen kommen, weil dort Klärungsbedarf besteht, schlägt das Gremienreferat vor, die Beratungszeit für diesen Antrag zu verlängern. Nachfragen

GO-Antrag: Verlängerung der Beratungszeit → Wird in zwei Wochen abgestimmt!

Der StuRa hatte im Laufe des letzten Jahres Änderungen der Organisationssatzung beschlossen. Diese besagen, dass die Amtszeit der Fachschaftsräte in der Regel ein Jahr dauert und am 1.4. oder 1.10. beginnt. Die Amtsdauer ist über das LHG vorgegeben (§ 65 a Abs.3 "(die Organisationssatzung) soll (...) vorsehen, dass (...) die Wahlperiode ein Jahr beträgt".)

Dies Festlegung von Legislaturen soll die Durchführung der Wahlen vereinfachen und den Zustand beenden, dass sich in vielen Fächern die Amtszeiten über insgesamt 3 Semester erstrecken, wenn sie z.B. am 17.Juni begann. Außerdem ist das Erstellen von Wahlbenachrichtigungen und Mitgliedschaftsbescheinigungen so leichter, da es nur zwei Termine gibt, zu denen die Amtszeit beginnt und jede FS eine festgelegte Legislatur hat. Künftig können im Normalfall dann in einem Semester die Wahlen durchgeführt werden und im darauf folgenden Semester beginnt dann die Amtszeit der Gewählten. So kann über die vorlesungsfreie Zeit eine Amtsübergabe durchgeführt werden und Wahlen und Amtszeiten werden langfristig planbar. Zudem kann der Wahlausschuss die Fachschaften, in denen Wahlen anstehen, zu Beginn des Semesters darüber informieren.

Die Tabelle zeigt, wie die Legislaturen festgelegt werden. Außerdem werden Anpassungen an einigen Satzungen vorgenommen, die zu beschließen sind.

Überlegungen für Fächer ohne Fachrat

Die Fachschaften, in deren Fächern es keinen Fachrat gibt, können sich auch entscheiden, ihren Fachschaftsrat auf Fachebene nicht im selben Semester wie StuRa, Senat und Fakultätsrat zu wählen - oder eben doch. Wichtig ist, zu beachten, dass der Fachschaftsrat nicht immer gleichzeitig mit StuRa und Senat gewählt werden kann. Dies geht nur, wenn ihr dasselbe Wahllokal benutzt - also z.B. bei VWL, Soziologie oder Medizin. In anderen Fächern, wie Theologie oder Geographie, wo im Institut gewählt wird und dieses nicht der Ort des zentralen Wahllokals ist, können zeitgleich zu den zentralen Wahlen keine Wahlen stattfinden. Die Studierenden würden dann zwei Wahlen in einem Semester haben. Aber sie hätten eben ein Wahlsemester und nicht jedes Semester Wahlen. Insbesondere in den Fächern, in denen Fach- und Fakultätsebene zusammenfallen, ist dies eher verwirrend, während es in den Fachratsfächern eher plausibel erscheint, in einem Semester die Fachebene im eigenen Institut zu wählen und im anderen Semester auf der fachübergreifenden Fakultäts- und Uniebene zu wählen.

Überlegungen für Fächer mit Fachrat

Vorteil gleicher Legislaturen von Fachrat, achschaftsrat (aber ungleich zu den Legislaturen in Fakul-

tätsrat, Senat und StuRa !): ihr hättet nur noch einen Wahltermin im Jahr, sonst müsstet ihr im Winter den Fachrat wählen (Amtsbeginn 1.4.) und im Sommer den FSR (Amtsbeginn 1.10.). Fakultätsrats- und Senats- und StuRawahlen wären aber getrennt davon. Die meisten FSen machen die Wahlen von Fachrat und Fachschaftsrat bewusst zeitgleich, da sich beide auf die Fachebene beziehen und damit bei der Wahl der Unterschied erläutert werden kann. Bei entzerrten Wahlen ist die Gefahr der Verwechslung letztlich größer, da man ja nicht sagt "wir wählen jetzt den Fachrat und nicht den Fachschaftsrat", sondern "Wir wählen jetzt den Fachrat". Wählt man beide Gremien zeitgleich, hat man nur einen Wahlstand und kann kontrastiv werben: "ihr wählt Fachrat und Fachschaftsrat. Das eine ist ein Gremium der akademischen Selbstverwaltung, das andere ein Gremium der VS. Im einen sind alle Gruppen vertreten, im anderen vertreten wir uns nur selber."

Dass keine Fachschaftsratswahlen zeitgleich aber ortsalternativ zur Senats- und StuRawahl stattfinden sollen, ist auch eine windige Absprache mit der Verwaltung. Damit soll verhindert werden, dass der Senatswahl Stimmen verloren gehen, weil die Leute im Fach wählen. Das könnte man natürlich verhindern, wenn es ein elektronisches Wählerverzeichnis gäbe... Aber das ist ein anderes Thema.

In vielen Satzungen wurde die Standardformulierung, die ungefähr folgendermaßen lautet, aufgenommen: "Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn des jeweils zweiten Semesters." Diese Regelung hatte sich in der Praxis als nicht durchführbar erwiesen und wurde so oft nicht eingehalten, dass viele Wahlen eigentlich nicht korrekt durchgeführt wurden. Daher sollte auch diese Regelung geändert werden, denn hier ist entweder die Amtszeit an den Wahltermin (Anfang des Semesters) gekoppelt oder sie beginnt direkt nach einer genau terminierten Wahl in einem Semester. Dieses Verfahren sollte an die neue Regelung angepasst werden. Wir schlagen hier folgende Formulierung vor, wie sie die FS Anglistik in § 3 (2) ihrer Satzung hat:

"Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Die Wahl findet einmal im akademischen Jahr statt." oder einfach nur "Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr."

Dies widerspricht nicht der Organisationssatzung und lässt den einzelnen Studienfachschaften im Gegensatz zu einigen bisherigen Formulierungen mehr Gestaltungsraum, um ihre Wahlen leichter satzungskonform durchzuführen. Einige Satzungen regeln auch, dass die Amtszeit direkt im Anschluss an die Wahl beginnt, dies kann, muss aber nicht der Fall sein, je nach Wahltermin, daher sollte man diese Regelung dann streichen.

In Folge der Legislaturanpassung müssen zudem viele Fachschaften einzelne Regelungen ihrer Satzungen anpassen, da diese nun der Organisationssatzung widersprechen. Folgende Paragraphen folgender Studienfachschaften sind betroffen:

Die Satzungen folgender Studienfachschaften sind betroffen:

SFS Ägyptologie: § 3 (6)

SFS Alte Geschichte: § 3 (6)

SFS American Studies: § 3 (6)

SFS Anglistik: § 3 (7) (da ihr schon § 3 (2) habt, könnt ihr § 3 (7) einfach streichen)

SFS Assyriologie: § 3 (6)

SFS Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte: § 3 (6)

SFS Biologie: § 3 (6)

SFS Computerlinguistik: § 3 (6)
SFS Ethnologie: § 3 (6)
SFS Kunstgeschichte: § 3 (6)
SFS Geographie: § 3 (7)
SFS Geowissenschaften: § 3 (6)
SFS Germanistik: § 3 (6)
SFS Geschichte: § 3 (2)
SFS Islamwissenschaft/Iranistik: § 3 (6)
SFS Informatik: § 3 (7)
SFS Japanologie: § 3 (10)
SFS Klassische Archäologie: § 3 (6)
SFS Klassische Philologie: § 3 (6)
SFS Mathematik: § 3 (7)
SFS Medizin HD: § 3 (6)
SFS Medizin MA: § 3 (6)
SFS Mittellatein/Mittelalterstudien: § 3 (6)
SFS Molekulare Biotechnologie: § 3 (6)
SFS Osteuropastudien: § 3 (6)
SFS Pflegewissenschaften/Care: § 3 (6)
SFS Pharmazie: § 3 (6)
SFS Physik: § 3 (7)
SFS Politikwissenschaft: § 3 (4)
SFS Psychologie § 3 (6)
SFS Religionswissenschaft § 3 (7)
SFS Romanistik § 3 (6)
SFS Soziologie § 3 (6)
SFS Sport: § 3 (8)
SFS Slavistik: § 3 (6)
SFS Theologie: § 3 (6)
SFS Transcultural Studies: § 3 (6)
SFS UFG/VA: § 3 (6)
SFS ÜD: § 3 (6)
SFS VWL: § 3 (6)

Zudem muss in der Organisationssatzung in Anhang D eine Änderung durchgeführt werden. Der neue Text von Anhang C OrgS in § 3 (6) würde lauten: "Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt in der Regel ein Jahr." Den Rest kann man streichen.

Fachschaft	1.4.	1.10.
Ägyptologie	X	
Alte Geschichte	X	
American Studies	X	
Anglistik	X	
Assyriologie	X	
Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte	X	
Biologie		X
Chemie		X
Computerlinguistik	X	
Deutsch als Fremdsprache	X	
Erziehung und Bildung	X	
Ethnologie	X	
Geographie		X
Geowissenschaften		X
Germanistik	X	
Geschichte	X	
Informatik		X
Islamwissenschaft/Iranistik	X	
Japanologie	X	
Jura	X	X
Klassische Archäologie	X	
Klassische Philologie	X	
Kunstgeschichte (Europäische)	X	
Mathematik		X
Medizin Heidelberg		X
Medizin Mannheim		X
Mittellatein/Mittelalterstudien	X	
Molekulare Biotechnologie		X
Musikwissenschaft	X	
Osteuropastudien	X	
Ostasiatische Kunstgeschichte	X	
Pharmazie		X
Philosophie	x	
Physik		X
Pflegewissenschaft/Care	X	
Politikwissenschaft	X	
Psychologie	X	
Religionswissenschaft	X	
Romanistik	X	
Semitistik	X	
Sinologie	X	
Slavistik	X	
Soziologie		X
Sport		X
Südasienswissenschaften (Fachschaft am SAI)	X	
Theologie (Evangelische)		X
Transcultural Studies	X	
Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische Archäologie (UFG/VA)	X	
Übersetzen und Dolmetschen	X	
Volkswirtschaftslehre (VWL)		X
Zahnmedizin		X

FS Philosophie möchte die Legislatur für den FSR zum 1.10. beginnen, muss das aber nochmal bereden, sollte die Beratungszeit nicht verlängert werden, bitte die FS Philosophie hier rausnehmen.

Abstimmung zum TOP	Ja	Nein	Enthaltung

13.2 Änderung der SFS-Satzung Jura (2. Lesung)

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit und können nicht dringlich behandelt werden.

Antragssteller: Adrian Koslowski

Antragstext:

Statt §11 II 1 (jede ordnungsgemäß einberufene Fachschaftsratssitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.) folgendes:

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist.
- (2) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von fünf anwesenden Mitgliedern des Fachschaftsrates angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung durch Zählen der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beendet die Sitzungsleitung die Sitzung.
- (4) Sind fünf oder weniger Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend, kann die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit anzweifeln und sodann feststellen.

Die Nachfolgenden Sätze werden entsprechend neu nummeriert.

Anmerkung: Derselbe Antrag wurde schonmal abgelehnt. Die Punkte erschließen sich mir demokratiethoretisch nicht. → Es war ziemlich dreist, dass wir den Antrag mal abgelehnt haben. → Der Antrag war genau so in einer Sitzung in der letzten Legislatur. Es wurde vorher noch nie eine SFS-Satzung abgelehnt. Wir wollten den Beschluss von damals aber nicht anfechten, obwohl das wohl möglich wäre. Wir haben uns von Herrn Treiber inzwischen schriftlich bestätigen lassen, dass der Antrag rechtlich wasserdicht ist. Jura ist eine anders organisierte Fachschaft als andere, kleine Fachschaften. Das Rektorat hat eine andere Rechtsauffassung. Wir haben ein sehr offenes Modell, bei dem jeder mitmachen kann, es sind dann aber nicht immer alle da. Das Quorum für die Feststellung der Beschlussunfähigkeit haben wir lange diskutiert. Wir glauben eigentlich nicht, dass wir es brauchen, wollen uns aber für die Eventualität absichern, dass jemand Beschlüsse blockiert durch ständiges Feststellen der Beschlussfähigkeit. Im Bundestag gibt es eine ähnliche Regelung. → Abstimmungsergebnis letztes Mal: Wir haben das letztes Mal nur sehr knapp verfehlt. Normalerweise lässt man den Fächern ihre Freiheiten. Wir sind in der neuen Legislatur und haben auch grade Aufwandsentschädigungen beschlossen, die zuvor abgelehnt werden. → LHG regelt: Alle Studierenden müssen das Recht haben an der Fachschaft, zu partizipieren. Es muss möglich sein, Nichtbeschlussfähigkeit festzustellen. Ich kann verstehen, dass Jura sich von RCDS und LHG abgrenzen will.

Aber das demokratische Recht auf Mitbestimmung einzelner Studierender darf nicht ausgehöhlt werden. → Wir grenzen uns sehr wohl ab, durch unsere hochschulpolitische Neutralität.

GO-Antrag auf Schluss der Debatte wegen unsachlicher beleidigender Zwischenrufe.
→ Gegenrede, man darf seine Empörung durchaus äußern, es gab schon schlimmere Äußerungen in diesem Gremium. → Für sofortige Beendigung der Debatte: Dafür 28, Dagegen 4, Enthaltungen: 10 → Angenommen, Abstimmung.

Äußerung: einfache Mehrheit für Satzungsänderung ausreichend. Unklare Abstimmungs-Situation.

Abstimmung zum TOP	Ja	Nein	Enthaltung
→ theoretisch abgelehnt. Wurde in der Sitzung am 24.11 neu abgestimmt und angenommen.	21	5	13

13.3 Satzungsänderung der Fachschaft Medizin Mannheim (2. Lesung)

Antragssteller*in: Johannes Grosso

Antragsart: Satzungs-Änderung der Geschäftsordnung

Antragstext: Die Geschäftsordnung wird nachfolgend geändert:

1. Bisheriger Text:

(2) Die Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim bildet zugleich die Fakultätsfachschaft Medizin Mannheim.

Neuer Text:

(2) Die Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim bildet zugleich die Fakultätsfachschaft Medizin Mannheim. Über die Entsendung in den Fakultätsrat nach § 65a (6) LHG beschließt der Fachschaftsrat auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung (vgl. § 2 (10)).

Begründung:

Das Vorschlagsrecht des Fachschaftsrates ergibt sich aus dem LHG.

2. Bisheriger Text:

(10) Die Fachschaftsvollversammlung schlägt dem Fakultätsrat Kandidat*innen für die folgenden Gremien der Medizinischen Fakultät Mannheim zur Wahl vor, soweit in diesen Gremien studentische Vertreter/innen vorgesehen sind.

- (a) Studienkommission (4 Vertreter*innen)
- (b) Gemeinsame Prüfungskommission des Studiengangs Biomedical Engineering und Medical Physics (1 Vertreter*in)
- (c) Prüfungskommission des Studiengangs Health Economics (1 Vertreter*in)
- (d) Prüfungskommission des Studiengangs Translational Medial Research (1 Vertreter*in)
- (e) studentische Vertreter in Berufungskommissionen (jeweils 1 Vertreter*in)
- (f) studentische Vertreter im "AK Evaluation" (5 Vertreter*innen).

Dieser Wahlvorschlag wird von der Fachschaftsvollversammlung durch Wahl mit einfacher Mehrheit bestimmt und dem Fakultätsrat von den Gremienbeauftragten vorgelegt.

Neuer Text:

(10) Die Fachschaftsvollversammlung schlägt dem Fachschaftsrat zur Vorlage beim Fakultätsrat bzw. anderen entsprechend zuständigen Gremien und Organen der Medizinischen Fakultät Mannheim Kandidat*innen für Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen an der Medizinischen Fakultät Mannheim zur Wahl vor, soweit in diesen Gremien studentische Vertreter/innen vorgesehen sind. In jedem Fall schlägt die Fachschaftsvollversammlung jedoch zu den folgenden Gremien vor:

- (a) Studienkommission.
- (b) Gemeinsame Prüfungskommission des Studiengangs Biomedical Engineering und Medical Physics.
- (c) Prüfungskommission des Studiengangs Health Economics.

- (d) Prüfungskommission des Studiengangs Translational Medical Research.
- (e) Berufungskommissionen.
- (f) AG Evaluation.
- (g) **Forschungskommission.**

Dieser **Vorschlag** wird von der Fachschaftsvollversammlung durch Wahl mit einfacher Mehrheit bestimmt und dem Fakultätsrat von den Gremienbeauftragten vorgelegt.

Begründung:

Das Vorschlagsrecht des Fachschaftsrates ergibt sich aus dem LHG. Die Satzung muss nicht jedes Mal geändert werden, wenn neue Ausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen gegründet werden.

3. Bisheriger Text:

(10) Die Mitglieder der Studienfachschaft treten mit einer eigenen Liste (genannt 28 "Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim") bei der Wahl der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats an. Der Fachschaftsrat koordiniert diese Liste

- (a) Die beiden Gremienbeauftragten bzw. die Kandidaten*innen für die Ämter der Gremienbeauftragten kandidieren auf dieser Liste.
- (b) Grundsätzlich alle Mitglieder der Studienfachschaft können über die Liste "Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim" kandidieren (hiervon ausgenommen sind Zeit Studierende nach § 60, Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz, die nur stimmberechtigt sind). Die Kandidat*innen müssen sich vor Aufnahme auf die Liste während einer Fachschaftsvollversammlung persönlich vorstellen.
- (c) Die Listenpositionen werden grundsätzlich per Los bestimmt.

Neuer Text:

(10) Die Mitglieder der Studienfachschaft treten mit einer eigenen Liste (genannt "**FiMM-Liste Fakultätsrat**") bei der Wahl der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats an. Der Fachschaftsrat koordiniert diese Liste.

- (a) Die beiden Gremienbeauftragten bzw. die Kandidaten*innen für die Ämter der Gremienbeauftragten kandidieren auf dieser Liste.
- (b) Grundsätzlich alle Mitglieder der Studienfachschaft können über die Liste "**FiMM-Liste Fakultätsrat**" kandidieren (hiervon ausgenommen sind Zeitstudierende nach § 60, Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz, die nur stimmberechtigt sind). Die Kandidat*innen müssen sich vor Aufnahme auf die Liste während einer Fachschaftsvollversammlung persönlich vorstellen.
- (c) **Die Listenpositionen werden per Los bestimmt. Auf Antrag einer/s Kandidatin/en der "FiMM-Liste Fakultätsrat" in einer Fachschaftsvollversammlung, können die Listenpositionen von der Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden.**

Begründung:

„FiMM-Liste Fakultätsrat“ klingt cooler als „Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim“. Die Liste kann flexibler gestaltet werden (Wunsch von Herrn Treiber).

4. Bisheriger Text:

(11) Der Fachschaftsrat koordiniert die Erstellung einer "Liste Medizin" für die Wahl der Listenvertreter*innen im Studierendenrat, möglichst in Zusammenarbeit mit der

Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Heidelberg.

(a) Grundsätzlich können alle Mitglieder der Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim über die "Liste Medizin" kandidieren (hiervon ausgenommen sind Zeit Studierende nach § 60, Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz, die nur stimmberechtigt sind)

(b) Die Kandidat*innen sollen sich vor Aufnahme auf die Liste während einer Fachschaftsvollversammlung persönlich vorstellen. Die Vorstellung der Kandidat*innen der Heidelberger Studienfachschaft ist hiervon ausgenommen.

(c) Der Fachschaftsrat (bzw. Hochschulpolitischer Ausschuss der FiMM) bestimmt die Listenpositionen in Zusammenarbeit mit dem Fachschaftsrat der Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Heidelberg.

Neuer Text:

(11) Der Fachschaftsrat koordiniert die Erstellung einer "Liste Medizin" für die Wahl der Listenvertreter*innen im Studierendenrat, möglichst in Zusammenarbeit mit der Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Heidelberg.

(a) Grundsätzlich können alle Mitglieder der Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim über die "Liste Medizin" kandidieren (hiervon ausgenommen sind Zeitstudierende nach § 60, Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz, die nur stimmberechtigt sind).

(b) Die Kandidat*innen sollen sich vor Aufnahme auf die Liste während einer Fachschaftsvollversammlung persönlich vorstellen. Die Vorstellung der Kandidat*innen der Heidelberger Studienfachschaft ist hiervon ausgenommen.

(c) Der Fachschaftsrat (bzw. Hochschulpolitischer Ausschuss der FiMM) bestimmt die Listenpositionen in Zusammenarbeit mit dem Fachschaftsrat der Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Heidelberg.

(d) Falls weniger als drei Kandidaturen von Mannheimer Medizinstudierenden für die "Liste Medizin" vorliegen, wird keine Liste für die Wahl zum Studierendenrat eingereicht.

Begründung:

In den letzten Jahren haben wir gegen unsere Satzung verstoßen.

Diese Änderungen sind laut Auskunft der Rechtsabteilung rechtlich okay.

Mail von Herrn Treiber:

Sehr geehrter Herr Grosso,

ich hab mir die Änderungen angesehen und keine Probleme gesehen. Ein Tippfehler habe ich bei der Änderung in § 1 Abs. 2 a entdeckt: Der Bezug am Ende muss „§ 2 Abs. 10“ lauten, denn den genannten Abs. 11 gibt es nicht. Auf den Gliederungspunkt „a“ könnte hier m.E. verzichtet werden, denn es gibt auch keinen weiteren Gliederungspunkt.

Bei § 3 Abs. 10 könnte man gleich abändern „die Mitglieder der Studienfachschaft treten“, statt „tritt“.

Viele Grüße

Stefan Treiber

Abstimmung zum TOP	Ja	Nein	Enthaltung
→ Angenommen.	28	0	9

13.4 Änderung der Satzung der SFS Biologie (1. Lesung)

Die Satzung der SFS Biologie ist ein Anhang zur Organisationssatzung. Daher ist Zweidrittelmehrheit nötig.

Dringlichkeit kann bei Satzungsänderung nicht beantragt werden

Antragssteller*in: Sarah Mailänder

Antragsart: Antrag zur Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung

Antragstext:

Die Satzung der Studienfachschaft Biologie wird wie folgt geändert:

Änderungen zu §2:

1. Bisheriger Text:

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Änderung der Satzung ist nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer beschlussfähigen Vollversammlung möglich. Der Vorschlag zur Satzungsänderung und die Abstimmung zur Änderung der Satzung dürfen nicht in der gleichen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung stattfinden.

Neuer Text:

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

2. Bisheriger Text:

(5) Zur Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung müssen mindestens 3 % der Studienfachschaft Biologie anwesend sein.

Neuer Text:

Absatz 5 wird gestrichen, die folgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert.

3. Bisheriger Text:

(9) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag von mindestens zwei Drittel der Mitgliedern des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.

Neuer Text:

(8) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.

Änderung zu §3:

1. Bisheriger Text:

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.

Neuer Text:

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 01.10.

Änderung zu §4:

1. Bisheriger Text:

(4) Die Amtszeit des Kassenwartes beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuernennung zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.

Neuer Text:

(4) Die Amtszeit des Kassenwartes beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 01.10.

Änderung zu §5:

1. Bisheriger Text:

(2) Die Amtszeit des Vertreters im StuRa beträgt ein Semester.

Neuer Text:

(2) Die Amtszeit des Vertreters im StuRa beträgt ein Jahr.

2. Bisheriger Text:

Bisher gab es keinen Absatz (3).

Neuer Text:

(3) Der Fachschaftsrat ernennt auf Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung zwei Stura-Beauftragte. Die Vertretung des StuRa-Vertreters durch die Beauftragten ist möglich. Über die Reihenfolge entscheidet der Fachschaftsrat.

Begründung des Antrags:

Die Satzung soll den neuen Bestimmungen zur Amtszeit von Mitglieder des Fachschaftsrat und Kassenwart angepasst werden. Zudem soll die Vollversammlung praktikabler gestaltet werden.

Abstimmung zum TOP	Ja	Nein	Enthaltung

13.5 Änderung der Satzung der Fachschaft Geschichte in Bezug auf die Vergabe von Qualitätssicherungsmitteln (2. Lesung)

Das ist doch schon die zweite Lesung, oder.? Das wurde doch schon am 27.10. vorgestellt und heftig diskutiert=> Nachgucken

Antragssteller*in:

Sven Eck, Georg Wolf (FS Geschichte)

Antragsart:

- a) **Antrag zur Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung**

Antragstext:

Der StuRa möge beschließen, die Satzung der FS Geschichte folgendermaßen zu ändern:

Für Antragsart a): Bei Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung , bisheriger Text:

- 1) § 4 Studierendenratsvertreter*innen/Vertreter*innen in der Qualitätssicherungsmittelkommission des Fachs Geschichte.
- 2) § 4 (6) Die Fachschaftsvollversammlung erstellt für die Abstimmungen im Studierendenrat und in der Qualitätssicherungsmittelkommission Abstimmungsempfehlungen für die Vertreter*innen der Studienfachschaft Geschichte. Diese Abstimmungsempfehlungen finden auf Grundlage einer Abstimmung gemäß § 3, Abs. b, 3 statt.

Für Antragsart a): Bei Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung, neuer Text:

- 1) § 4 Studierendenratsvertreter*innen
- 2) § 4 (6) Die Fachschaftsvollversammlung erstellt für die Abstimmungen im Studierendenrat Abstimmungsempfehlungen für die Vertreter*innen der Studienfachschaft Geschichte. Diese Abstimmungsempfehlungen finden auf Grundlage einer Abstimmung gemäß § 3, Abs. b, 3 statt.
- 3) Füge ein: § 2 (14) Die Fachschaftsvollversammlung übt das Vorschlagsrecht für die der Studienfachschaft zugeteilten Qualitätssicherungsmittel aus. Näheres regelt Anhang A dieser Satzung.
- 4) Füge ein:

Anhang A

Präambel

Folgende Ordnung regelt den Gebrauch des Vorschlagsrechts zur Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln in der Studienfachschaft Geschichte.

§ 1 Gremien

- (1) Zum Zwecke der Vorbereitung ihrer Vorschläge richtet die Studienfachschaft eine Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK) ein.
- (2) Die QSMK besteht aus zwei Mitgliedern der Fachschaft, einem Hochschullehrer und einem akademischen Mitarbeiter.
- (3) Die Mitglieder der QSMK werden vom Fachschaftsrat benannt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (4) Vorschläge der Studienfachschaft zur Verwendung von QSM werden alleine durch die Fachschaftsvollversammlung ausgesprochen.

§ 2 Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen der am Lehrangebot in den von der Studienfachschaft vertretenen Studiengängen beteiligten Einrichtungen.

(2) Stichtag für die Einreichung von Anträgen ist der 31.10.

(3) Die Anträge enthalten mindestens:

a. Kurzbeschreibung (ca. 250 Wörter) und Antragstext

b. Zielsetzung und Ergebnisse

c. Zielgruppe (Anzahl, Studiengang, Studienphase)

d. Zeit- und Maßnahmenplan

e. Budgetplan

(4) Eine Seitenzahl von drei Seiten (ohne Anhang, Deckblatt, Kurzbeschreibung) sollte nicht überschritten werden.

§ 3 Qualitätssicherungsmittelkommission

(1) Die QSMK sichtet die eingegangenen Anträge und berät über diese. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr.

(2) Die studentischen Mitglieder der QSMK stellen die Ergebnisse der Beratung der Fachschaftsvollversammlung vor. Diese entscheidet im Anschluss über die Anträge.

§ 4 Übermittlung der Vorschläge

(1) Der Fachschaftsrat übermittelt den Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft die Vorschläge der Studienfachschaft. Stichtag ist der 14.1.

(2) Die Vorschläge der Studienfachschaft werden unverzüglich ortsüblich öffentlich gemacht, insofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen.

§ 5 Gesetzliche Grundlagen.

(1) In allen hier nicht näher geregelten Fragen findet die Ordnung der Verfassten Studierendenschaft der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg über den Gebrauch ihres Vorschlagsrechts für die Qualitätssicherungsmittel (Datum noch einzufügen), das Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz vom 5.5.2015 sowie die Verwaltungsvorschrift Verwendung studentische QuaSiMi (Datum noch einzufügen) Anwendung.

Begründung des Antrags:

Das momentan im StuRa diskutierte Modell lässt sich schwer mit der althergebrachten Organisationsform der Fachschaft Geschichte vereinen. Wir berufen uns auf die der Fachschaft verliehenen privilegia und iura regalia. (u.a. „Regalia sunt [...] monete“, MGH DD F I, 237), die in der diskutierten Fassung bestätigt werden (vgl. § 3, Abs. 2). Auch bei Annahme des gestellten ÄA würden wir gerne unser eigenes Verfahren verschriftlichen.

„Denn sie lieben die Freiheit so sehr, dass sie sich jedem Übergriff der Zentralgewalt entziehen und lieber von Vollversammlungen als Herrschern regieren lassen. Da es bekanntlich bei ihnen drei Stände gibt, nämlich Bachelor-, Master- und Lehramtsstudenten, werden, um keinen Hochmut aufkommen zu lassen, diese Vollversammlungen nicht aus einem, sondern aus allen Ständen gebildet, und damit sie sich nicht zur Herrschsucht verleiten lassen, werden sie fast jedes Jahr ausgetauscht [...]“, frei nach Otto v. Freising.

Abstimmung zum TOP 13.5	Ja	Nein	Enthaltung
Angenommen	28	0	11

13.6 Satzungsänderung der Studienfachschaft Chemie und Biochemie (1. Lesung)

Die Satzung der SFS Chemie und Biochemie ist ein Anhang zur Organisationsatzung.

Daher ist Zweidrittelmehrheit nötig.

Dringlichkeit kann nicht beantragt werden

Antragssteller*in: Studierendenschaft Chemie und Biochemie

Antragsart: Antrag zur Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung

Antragstext:

Der StuRa möge beschließen, die folgenden Änderungen der Satzung der Studierendenschaft Chemie und Biochemie zuzustimmen, auf dass die alte Fassung durch die neue ersetzt werden kann.

Ändere § 9 Abs (2) von

„Der Fachschaftsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme von Beschlüssen, die die Selbstauflösung des FSRs bzw. Finanzentscheidungen, wofür eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist, betrifft.“

zu

„Der Fachschaftsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme von Beschlüssen, die die Selbstauflösung des FSRs bzw. Finanzentscheidungen betreffen. Für Finanzentscheidungen wird eine Zweidrittelmehrheit benötigt.“

Streiche Absatz § 10 Abs (1)

Ändere § 10 Abs (2) von

„Die Wahl zum FSR soll vor Ende der Amtszeit des alten FSR stattfinden. Vor Beginn der Wahl ...“

zu

„Vor der Wahl ...“

Benenne § 10 Abs (2) um zu § 10 Abs (1)

Streiche § 10 Abs (3)

Streiche § 10 Abs (4)

Benenne § 10 Abs (5) um zu § 10 Abs (2)

Ändere § 10 Abs (6) von

„Gewählt sind die fünf Personen mit den meisten Stimmen.“

zu

„Gewählt sind die fünf Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

Benenne § 10 Abs (6) um zu § 10 Abs (3)

Streiche § 10 Abs (7)

Für Antragsart c):

Der Antrag sollte bis spätestens am 12.11.15 Beschlossen werden, da wir die Wahlen des neuen FSR noch dieses Jahr machen müssen.

Begründung des Antrags:

Zur Neuwahl unseres Fachschaftsrates ist es unabdingbar die Änderung unserer Satzung zu vollführen. Hierzu wurden wir auch vom AK Wahlen freundlichst hingewiesen. Die Satzungsänderungen wurden in unserer Vollversammlung vom 21.10.15 einstimmig angenommen.

13.7 Formloser Antrag auf Beitreten einer Organisation – FS Pharmazie (1. Lesung)

Antragssteller: Bogomil Svetoslav Georgiev

Sehr geehrte Damen und Herren,

der StuRa möge beschließen, dass die Fachschaft Pharmazie an der Universität Heidelberg dem Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V. (BPhD e.V.) beitreten darf. Auf der zentralen Ebene entstehen keine Verpflichtungen für den StuRa.

Mit freundlichen Grüßen

TOP 14: Änderungen in der Organisationssatzung und Ordnungen

14.1 Zuordnung von Fachschaften in Anhang B in der Organisationssatzung (wurde nicht abgestimmt)

Es müssen einige Studiengänge Studienfachschaften zugeordnet werden, konkret geht es um die Studiengänge 849 (Griechisch-Römische Archäologie), 843 (Molekulare Zellbiologie), 829 (European Political Studies). Diese wurden bisher nur vor den Wahlen durch den Wahlausschuss zugeordnet, dies sollte jetzt dauerhaft erfolgen.

Konkret geht es um Änderungen im Anhang B der Organisationssatzung, also einen Teil der Organisationssatzung. Zweidrittelmehrheit erforderlich, Dringlichkeit kann nicht beantragt werden, muss aber auch nicht, weil es schon die zweite Lesung ist.

vorher:

21 Klassische Archäologie (831, 8317, 8312, 8315, 8314, 8347, 12N)

nachher

21 Klassische Archäologie (831, 8317, 8312, 8315, 8314, 8347, 12N, 849)

vorher:

7. Biologie (26, 933, 881)

nachher

7. Biologie (26, 933, 881, 843)

vorher:

36 Politikwissenschaft (129, 1297, 1292, 1295, 1294, 882, 931)

nachher

36 Politikwissenschaft (129, 1297, 1292, 1295, 1294, 882, 931, 829)

Abstimmung zum TOP	Ja	Nein	Enthaltung

14.2 Senkung des Beitrags für die VS (wurde nicht abgestimmt)

Anträge zur Änderung oder Erweiterung von Ordnungen bedürfen einer absoluten Mehrheit

Antragssteller*in: Liberale Hochschulgruppe Heidelberg (LHG)

Antragsart: Antrag zur Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung

Antragstext:

Der StuRa möge beschließen den Beitrag für die VS um 1/5 zu senken: von 7,50 € auf 6 €.

Bisheriger Text der Beitragsordnung:

§ 3 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe beträgt **7,50 €** für jedes Semester. Der Beitrag ist in folgender Höhe für folgende Zwecke bestimmt:

1. für die Arbeit der Studienfachschaften **40 %**
2. für die Arbeit des Studierendenrats und der Referate **60 %**

(2) Bis zur Konstitution einer Studienfachschaft werden die ihr zugeteilten Gelder vom Finanzreferat des Studierendenrats verwaltet. Näheres regelt die Finanzordnung.

Neuer Text der Beitragsordnung:

§ 3 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe beträgt **6,00 €** für jedes Semester. Der Beitrag ist in folgender Höhe für folgende Zwecke bestimmt:

1. für die Arbeit der Studienfachschaften **50 %**
2. für die Arbeit des Studierendenrats und der Referate **50 %**

(2) Bis zur Konstitution einer Studienfachschaft werden die ihr zugeteilten Gelder vom Finanzreferat des Studierendenrats verwaltet. Näheres regelt die Finanzordnung.

Begründung des Antrags:

Der Beschluss des StuRa die Höhe des Beitrags auf 7,50 € festzusetzen wurde vor allem mit der Notwendigkeit der finanziellen Absicherung angesichts der unbekanntenen Kosten und auch mit erwarteten Mehrkosten in der Anfangsphase der VS begründet. Die Logik dahinter war: „Ein zu hoher Betrag könnte über die nächsten Semester kompensiert werden, ein zu niedriger Betrag wäre vermutlich schwerer verdaulich.“

Demnach wäre es angebracht, über ein Jahr nach der erstmaligen Festsetzung der Beitragshöhe diese zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Mit einem Überschuss von über 100.000 € trotz der einmalig anfallenden Mehrkosten in der Anfangsphase der VS, hat sich deutlich gezeigt, dass der angesetzte Betrag von 7,50 € deutlich über den tatsächlichen finanziellen Bedürfnissen der VS liegt. Eine Senkung des Beitrags um 1/5 wäre für die Studierenden sozial verträglicher und würde dem Grundsatz Rechnung tragen, dass die VS nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge erheben darf und nicht darüber hinaus.

Statt Einnahmen in Höhe von 444.300,00€, wie bei der bisherigen Beitragshöhe im Wirtschaftsplan 2014 angegeben, hätte die VS unter den selben Umständen, bei einer

Beitragshöhe von 6,00 €, Einnahmen von 355.440 € im Jahr 2014 erzielt. Damit wäre immer noch ein Überschuss von über 11.100 € statt wie tatsächlich über 100.000 € übrig geblieben. Die Ausgaben der VS wären somit in keinster Weise gefährdet gewesen. Daher hätte die VS bei der Senkung des Beitrags auch weiterhin genug Freiraum ihre laufenden Ausgaben zu bestreiten und wie bisher studentische Initiativen und Aktionen zu unterstützen. Auch die Fachschaften erhalten durch die Anpassung des Verteilerschlüssels genau den gleichen Betrag wie bisher.

Fazit: Es ist finanziell möglich den Beitrag zu senken und aus sozialen und haushaltsdisziplinarischen Gesichtspunkten ist dies auch unbedingt angebracht.

Anm. d. Sl.: Wie gewünscht, wurde eine rechtliche Auskunft bzgl. dieses Antrages eingeholt:

[Begrüßungsformel]

das LHG gibt in § 65a Abs. 5 LHG nur vor, zur Aufgabenerfüllung "angemessene Beiträge" zu erheben. Die Gesetzesbegründung nennt hinsichtlich der Höhe der Beiträge, es seien "vorrangig die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen." Zwar ist der VS eine wirtschaftliche Betätigung ermöglicht (§ 65b Abs. 7 LHG), jedoch nur innerhalb des VS-Aufgabenbereichs.

Daraus lässt sich m.E. schließen, dass die VS einen sozialverträglichen Beitrag erheben darf, wobei es nicht zu ihren Aufgaben gehört, Reichtümer anzusammeln, sondern diese Beiträge zu den im LHG genannten Aufgaben einzusetzen. Ich sehe aber nicht, dass die VS so kalkulieren muss, dass Einnahmen und Ausgaben sich in jedem Jahr die Waage halten. Gewisse Rücklagen halte ich für zulässig, gerade in der Anfangsphase der VS, wenn damit zu rechnen ist, dass die Aufgabenübernahme und damit die Ausgaben künftig zunehmen. Auch kann es erforderlich sein, künftig geplante Maßnahmen im Rahmen der Aufgabenzuständigkeit über einen längeren Zeitraum hinweg vorab über mehrere Haushalte zu verteilen, um sie so finanzieren zu können. Das kann dann nur über Rücklagen erfolgen.

Bei einem Beitrag von 7,50 Euro je Semester sehe ich die Sozialverträglichkeit gewährleistet. Auch der Vergleich mit anderen Landeshochschulen zeigt laut der letzten Landtagsanfrage vom Februar 2015, dass diese Beitragshöhe landesweit etwa im hinteren Mittelfeld angesiedelt werden kann.

Ich kann leider keinen konkreten Betrag nennen, bis zu dessen Höhe ich Rücklagen für zulässig halte, aber im jetzigen Stadium der Einrichtung der VS halte ich die genannten 100.000 Euro aus dem ersten Jahr für unproblematisch. Gleichwohl steht es der VS natürlich frei, den Beitragsbetrag abzuändern.

Viele Grüße

Stefan Treiber

Universitaet Heidelberg

Universitaetsverwaltung

Dezernat Recht und Gremien

Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft

(a) Änderungsantrag zu TOP 13

Die Liste DIE LISTE, durch unseren Repräsentanten, stellt den Änderungsantrag zum TOP 13.3 Senkung des Beitrags für die VS.

Folgende Änderung wird beantragt zu Paragraph 3 der Beitragsordnung:
6,00€ streichen und ersetzen durch 6,29€.

Begründung:

Es ist eine Frage des Stils, wie viel Geld wir verlangen. Deshalb ist das Alter der Uni in Cent ein angemessener Betrag, der sogar halbwegs die Inflation ausgleicht.

Abstimmung zum TOP	Ja	Nein	Enthaltung

14.3 Erweiterung der Aufwandsentschädigungsordnung um den Vorsitz (2. Lesung) →

NEUER TOP 4

Anträge zur Änderung oder Erweiterung von Ordnungen bedürfen einer absoluten Mehrheit

Antragssteller: Erik Tuchtfeld für die Juso-HSG

Antragsart:

(Zutreffendes bitte stehen lassen)

a) Antrag zur Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung

Antragstext:

Für Antragsart a): Bei Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung , bisheriger Text:
§ 2 Aufwandsentschädigung für gewählte Mitglieder Verfassten Studierendenschaft

(1) Vorsitz, Sitzungsleitung und Mitglieder des Studierendenrates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

Für Antragsart a): Bei Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung, neuer Text:
§ 2 Aufwandsentschädigung für gewählte Mitglieder Verfassten Studierendenschaft

Ändere:

(1) Sitzungsleitung und Mitglieder des Studierendenrates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

Einfügen als neuen Punkt 4:

(4) Der Vorsitz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 €. Wird der Vorsitz von nur einer Person besetzt, erhält diese die gesamte Aufwandsentschädigung. Teilen sich zwei Personen das Amt, wird auch die Aufwandsentschädigung entsprechend geteilt. Eine kommissarische Besetzung erhält keine Aufwandsentschädigung.

Begründung des Antrags:

Auch das Amt des Vorsitzes war in Teilen in den letzten Jahren unbesetzt. Da es, ähnlich wie das Amt des Finanzreferenten gesetzlich vorgesehen ist, erwächst aus ihm eine ähnliche, wenn nicht sogar höhere Verantwortung für die strukturelle Funktionalität der VS. Die Juso-Hochschulgruppe spricht sich deshalb dafür aus, dass der Vorsitz, so wie der Finanzreferent, eine Aufwandsentschädigung für seine/ihre Tätigkeit erhält.

Vorstellung:

Aufwandsentschädigung für Finanzreferenten (300 €) wurde bereits beschlossen. Ohne Finanzreferat und Vorsitz ist die VS handlungsunfähig. Gibt es mehrere Vorsitzende(männlich und weiblich), soll die Entschädigung nicht verdoppelt, sondern aufgeteilt werden.

Frage: Warum bekommen nicht beide 300 €? → Pragmatisch: Der Antrag soll durchkommen. Außerdem gehen wir davon aus, dass der Arbeitsaufwand sich entsprechend verringert und somit dem des Finanzreferenten angemessen ist, der dieselbe Vergütung erhält.

Anmerkung: Antrag ist sinnvoll, da sehr sozial. Gibt Leuten die Möglichkeit mitzumachen, die nicht finanziell abgesichert sind. Es ist allerdings trotzdem ehrenamtliche Arbeit, die prinzipiell nicht bezahlt wird.

Anmerkung: Wir stellen uns damit über Leute, die andere Ehrenämter an der Uni ausführen. Wir beschäftigen uns das fünfte oder sechste Mal im StuRa mit Aufwandsentschädigungen. Leute sind langsam genervt. Wir haben die Aufwandsentschädigung im Sommer für den Finanzreferenten beschlossen, der Vorsitz steht mit dem Finanzreferenten auf einer Ebene. Niemand macht den Vorsitz freiwillig, also sollten wir dem zustimmen – auch wenn ich eigentlich gegen Aufwandsentschädigungen bin. Danach sollten wir nie wieder über Aufwandsentschädigungen reden.

Anmerkung: Ja, wir sollten nie wieder darüber reden. Zur Argumentation: „Ehrenamt bleibt Ehrenamt“: Wenn das kein Ehrenamt wäre, müsste man (über 12€ Stundenlohn, mehr als 10 Stunden pro Woche) über 450 € zahlen. So lange wir diese Marke nicht überschreiten, wird der Aspekt des Ehrenamtes nicht gefährdet.

Anmerkung: Wir sind im Rahmen der QSM immens auf den Vorsitz angewiesen. Halte die Vergütung für angemessen.

Änderungsantrag: Füge im ersten Satz hinter „der Vorsitz erhält“ „pro Person“ ein. → Dann müsste man den Rest des Antrages entsprechend abändern, die Intention ist ja wohl klar. → Schade, der Originalantrag war relativ klar mehrheitsfähig – wenn nicht gar konsensfähig. Es hat sich in den vergangenen Legislaturen gezeigt, dass Studierende wenig Verständnis dafür haben, so bekommt der StuRa einen schlechten Ruf. → 300 Euro sollen sozial sein. Das ist ein hohles Argument, wer hier neu dazukommt wird ja nicht gewählt. Die Hürde ist gegeben, dadurch dass die Wahrscheinlichkeit sinkt, regelmäßig teilzunehmen, wenn man nebenbei arbeitet. Die 300 Euro wären höchstens ein kleines Signal. Es werden sich trotzdem wohl nicht nächstes Jahr 10 Leute bewerben. → 150 € sind keine gerechte Bezahlung. → Am Ende gar nichts haben, weil aus Prinzip ablehnen? Wenn man 150 € bekommt, hat man ja auch nur die halbe Arbeit. Wir reden außerdem nicht über Gehalt, sondern Aufwandsentschädigung. Für Pflichtaufgaben reichen 30 Stunden. Wir wollen auch nicht, dass jemand nur wegen des Geldes für ein so hochpolitisches Amt kandidiert. → Auch bei 300 € pro Person macht diesen Job niemand für das Geld. Was aber ein gutes Signal wäre, wäre eine große Mehrheit in dieser Abstimmung. Das würde auch Anerkennung signalisieren. → „Das ist ein hochpolitisches Amt“? Nein, es ist ein Verwaltungsamt, Vorsitzende können nichts beschließen. Das Amt ist nicht politisch. Man soll ein Signal senden – wir standen nicht wegen uneinheitlicher Beschlüsse schlecht da, sondern weil Beschlüsse außerhalb des StuRas skandalisiert wurden. Dass man sich streitet, ist nun mal Teil von Demokratie. Konsensstreben um des Konsens willen ist undemokratisch. Und Gehalt und Aufwandsentschädigung sind auch bei

300 € noch klar auseinanderzuhalten. Auch 300 € sind kein richtiges Gehalt. → Es geht gerade nicht um ein Gehalt. Der Vorsitz ist kein reines Verwaltungsamt. Wenn der Vorsitz etwas nicht unterzeichnet, sind wir arbeitsunfähig. Dass der Vorsitz ein politisches Amt ist, hat sich in den letzten Wochen auch manchmal gezeigt. Ich streite mich gerne, aber bitte um die entscheidenden Fragen und nicht um Aufwandsentschädigungen. Bitte zügig ohne den ÄA beschließen und zu den QSM kommen.

GO-Antrag Schließung der Redeliste → Formale Gegenrede: Dafür sehr viele, Dagegen: 3, Enthaltungen: 4 → Angenommen.

Abstimmung zum TOP	Ja	Nein	Enthaltung
1. Änderungsantrag: 300 € PRO PERSON → abgelehnt.	12	29	9
2. Hauptantrag s.o. → angenommen.	40	5	6

14.4 Änderung der Wahlordnung (wurde heute nicht abgestimmt)

Am 14.07 aus der TO verloren gegangen

Anträge zur Änderung oder Erweiterung von Ordnungen bedürfen einer absoluten Mehrheit

Antragssteller*in:

Wahlausschuss

Antragsart: Antrag zur Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung

Antragstext:

Der Studierendenrat beschließt folgende Änderung der Wahlordnung.

Bisheriger Text:

(8) Die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen sind bei zentralen Wahlen bis spätestens zwei Vorlesungswochen und bei dezentralen Wahlen bis spätestens 5 Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag um 16 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen.

Neuer Text:

(8) Die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen sind bei zentralen Wahlen bis spätestens drei Vorlesungswochen und bei dezentralen Wahlen bis spätestens 5 Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag um 16 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen.

Einfügen nach §4 (3):

(4) Der Termin für die Wahl zum Studierendenrat wird vom Vorsitz des Wahlausschusses nach Rücksprache mit dem Studierendenrat, dem Wahlamt der Universität und dem Wahlausschuss des Studierendenrates festgesetzt.

Einfügen nach §14 (10):

(11) Die zentrale Auszählung der Stimmzettel ist möglich. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss, ob zentrale oder dezentrale Auszählung stattfindet wird in der Bekanntmachung der Wahl oder Urabstimmung vermerkt.

(12) Bei zentraler Auszählung wird die Auszählung vom Wahlausschuss koordiniert, alle Aufgaben, die den Wahlraumausschüssen und ihren Vorsitzenden zufallen würden, werden analog vom Wahlausschuss und seinem Vorsitz übernommen.

Einfügen nach §15 (3):

(4) Bei zentraler Auszählung umfasst der Wahlraumbericht nur die Punkte (a), (c), (k) und (l) aus §15 (2).

Begründung des Antrags:

Abänderung der Wahlordnung nach den bisherigen Erfahrungen aus zwei Stura-Wahlen.

Abstimmung zum TOP	Ja	Nein	Enthaltung

14.5 Antrag auf Einrichtung eines Haushaltspostens zugunsten einer Härtefallregelung (1. Lesung, wurde gelesen)

Antragseingang: 24.10.15, geht erst in nächster Sitzung in 1. Lesung

Klären: ist das jetzt die erste oder die zweite Lesung?

Außerdem: der Haushaltsposten gehört sinnvollerweise zu den Finanzanträgen und damit in die Nähe der Haushaltsdiskussion und die Satzung zum TOP Satzungen, aber unter Satzungen kann man keine Einrichtung eines Haushaltsposten beschließen

DER STURA DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG MÖGE BESCHLIESSEN:

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg richtet einen Haushaltsposten zugunsten einer Härtefallregelung ein und beschließt die nachfolgende Härtefallsatzung .

Satzung zur Stipendienvergabe in Härtefällen

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4

Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am ...die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am ...genehmigt.

§1: Geltungsbereich (ZWECK)

1. Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vergibt in sozialen Härtefällen und Notlagen entsprechend ihres Selbstverständnisses Härtefallzahlungen an einzelne Mitglieder, wenn dies in einer unvorhergesehenen kurzfristig eingetretenen Notlage für die Fortführung des Studiums nötig wird und für den entsprechenden Kommilitonen/ die entsprechende Kommilitonin keine andere, der Situation angemessene kurzfristige Hilfe in Aussicht steht, unvermeidbare Kosten zu tragen.

2. Entsprechende Fälle können unvorhergesehene/r kurzfristige/r Arbeitsplatzverlust, Kosten oder Exmatrikulation mit gerichtlicher Klärung sein, die Probleme bei Miete oder Versorgung zur Folge haben.

3. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium und Stipendienleistungen besteht nicht. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist, dass Mittel zur Verfügung stehen.

4. Bei der Vergabe verpflichtet sich die Verfasste Studierendenschaft der Sorgfalt, mit studentischen Mitteln zu haushalten. Diese Regelung ist deshalb deutlich für einzelne Ausnahmen in absoluten Notsituationen gedacht.

5. Die VS pflegt einen Informationsaustausch mit anderen Vergabestellen von Härtefallzahlungen, insbesondere dem Studierendenwerk Heidelberg. Antragsteller werden zunächst an die Stelle verwiesen, deren Geltungsbereich am besten auf die individuelle Situation desselben/ derselben passt.

§2: Finanzierung

1. Für die Finanzierung der Härtefallzahlungen wird ein Posten im Haushalt eingerichtet. Dieser erhält eine Grundausstattung von 2.500 €.

2. Am Ende jedes Haushaltsjahres kommen maximal 10% der entstehenden Rücklagen

der Gesamt-VS dem Posten für Härtefallzahlungen zugute.

3. Das Maximalvolumen des Postens für Härtefallzahlungen beträgt 10.000 €.

4. Ist das Maximalvolumen erreicht und eine Härtefallzahlung getätigt, so wird der Posten mit Ende des Haushaltsjahres wieder mit Mitteln aus den neu hinzukommenden Rücklagen aufgestockt. §2 Absatz 2-3 finden auch hier entsprechende Anwendung. Die Mindestausstattung beträgt zu Beginn des Haushaltsjahres in jedem Fall 2500€.

§3: Berechnung von Zahlungen

1. Härtefallzahlungen werden als Stipendium gewährt.

2. Die Höhe von Härtefallzahlungen richtet sich nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und kann monatlich maximal dem entsprechenden monatlichen Höchstsatz inklusive Krankenkassenzulage entsprechen. Ihre tatsächliche Höhe wird nach §4 Absatz 1 geregelt.

3. Die Ausschüttung kann maximal 3 Monate andauern.

4. Nach dem Empfang von Härtefallzahlungen entsprechend der Höchstdauer (nach der dritten Monatszahlung) muss bis zur erneuten Beantragung eine Frist von 18 Monaten verstreichen. Haben zwischen den Monaten der Zahlungen bereits Monate ohne Zahlungen gelegen, werden diese voll auf die Frist angerechnet.

§4: Vergabe

1. Über die Vergabe und Höhe einer Härtefallzahlung und die Dauer ihrer Laufzeit entscheidet eine Vergabekommission in einer nicht-öffentlichen Sitzung anhand der Daten und Fakten sowie der Fallschilderung des Antragstellers/ der Antragstellerin. Über die Reihenfolge der Bearbeitung entscheidet im gegebenen Fall die Vergabekommission mit einfacher Mehrheit. Notwendig ist ein schriftlicher Antrag an die Verfasste Studierendenschaft mit mindestens schriftlichen Auskünften und Belegen über Einnahmen, erwartete Ausgaben, eine Schilderung des Falls, die Auswirkungen auf das Studium sowie einer ausdrücklichen Erklärung, dass die Daten der Wahrheit entsprechen und der/ die Betroffene auf keine Vermögensrücklagen, Unterhaltsverpflichtete oder sonstige Einnahmequellen zurückgreifen kann. Für Härtefallanträge gilt eine Antragsfrist von 7 Tagen.

1a. Die Vergabekommission besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. 4 Mitglieder werden am Anfang einer jeden Legislatur vom Studierendenrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Stimme sowie den Vorsitz führt das Sozialreferat qua Amt. Ist das Referat mit mehreren Referentinnen oder Referenten besetzt, wählen diese die Stimmführende Person aus ihren Reihen. Kommt keine Einigung zu Stande bestimmt der Studierendenrat die stimmführende Person mit einfacher Mehrheit. Ist das Sozialreferat unbesetzt, so wählt der Studierendenrat die fünfte Person nach dem Verfahren der ersten 4 Mitglieder. In der Vergabekommission dürfen maximal 2 Studierende derselben Fakultät Mitglied sein.

1b. Für eine Stipendiumsgewährung bedarf es einer 2/3-Mehrheit. Die Entscheidung wird schriftlich dokumentiert und begründet.

1c.. Voraussetzung für den Empfang von Härtefallzahlungen ist die Immatrikulation für den Bewilligungszeitraum an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg oder einer Hochschule, deren Studentinnen/ Studenten nach Anhang B der Satzung der Verfassten Studierendenschaft einer Fachschaft zugeordnet sind, deren Vertretung der Studierendenrat darstellt.

1d. Zur Konstituierung und Beschlussfähigkeit der Kommission sind jederzeit 5 Mitglieder notwendig. Die Amtszeit dauert generell bis zu der Sitzung der nachfolgenden Legislatur, in der die eine neue Kommission gewählt wird. Wiederholte Kandidaturen sind möglich.

2. Die Mitglieder der Vergabekommission sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 2b. Mitglieder der Vergabekommission, die derselben Studienfachschaft wie der Antragssteller/ die Antragsstellerin zugeordnet sind oder denen der Antragssteller/ die Antragsstellerin persönlich bekannt sind, gelten als befangen und verlieren bei diesem Antrag ihr Stimmrecht. Zudem gilt ein Mitglied als Befangen, wenn es seine eigene Befangenheit feststellt oder alle anderen 4 Mitglieder der Kommission seine Befangenheit beantragen.
3. Geförderte VS-Mitglieder erhalten ein Bewilligungsschreiben. Die Bewilligung umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe und den konkreten Zweck des Stipendiums. Studierende, die nicht mit einem Stipendium gefördert werden, erhalten ein entsprechendes kommentiertes Ablehnungsschreiben. Nachbesserungen und erneute Anträge sind möglich. Nachgebesserte Anträge gelten als neuer Antrag.
4. Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Sie verpflichten sich, das Stipendium nur für studienrelevante Zwecke zu verwenden.
5. Die Bewilligung des Stipendiums soll unverzüglich aufgehoben werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht zur Mitteilung der Änderung der Verhältnisse nicht nachgekommen ist oder er/sie eine weitere Förderung erhält, von der er die Verfasste Studierendenschaft nicht in Kenntnis gesetzt hat, oder die Verfasste Studierendenschaft bei der Prüfung feststellt, dass die Voraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht. Die Verfasste Studierendenschaft behält sich in diesen Fällen vor, die bereits ausgezahlten Summen zurückzufordern. In Fällen des Studienabbruchs oder der Studienunterbrechung wird die Bewilligung des Stipendiums mit Wirkung zum Ende des Monats widerrufen, in dem die bzw. der Studierende das Studium abbricht oder unterbricht. Insbesondere wird die Bewilligung widerrufen, wenn der Verdacht besteht, dass die Härtefallzahlung für die generelle Finanzierung des Studiums genutzt wird. Die generelle Finanzierung des Studiums muss gesichert sein.
6. Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, die VS zu berechtigen, ihre Antragsdaten an andere Vergabestellen von Sozialen Härtefallregelungen, insbesondere das Studierendenwerk Heidelberg, weiterzugeben, um eventuelle Doppelförderung zu prüfen und auszuschließen. Bei unabgesprochenen Doppelförderungen gilt dies als Betrugsversuch und das Stipendium wird widerrufen.

§5: Information

1. Die Akten über die Vergabe von Härtefallregelungen sind von der Kommission gesondert zu sammeln und für mindestens 10 Jahre geschützt zu archivieren.
2. Am Ende jedes Haushaltsjahres informiert die Vergabekommission den Studierendenrat gesondert über das Gesamtvolumen der beschlossenen Härtefallzahlungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

(a) Antrag auf Vertagung:

Christian Mittelstaedt (FS VWL)

in unserer heutigen Fachschaftssitzung haben wir über die Satzung zur Stipendienvergabe in Härtefällen gesprochen. Ich habe vorher leider keine Info darüber bekommen, sonst hätte ich mich eher gemeldet. Ich möchte deshalb auf diesem Weg einen Antrag auf Vertagung der Abstimmung stellen.

Zur Begründung: In der vorgesehenen Form verstößt die Satzung m.E. gegen das geltende Haushaltsrecht. Die Satzung sieht vor, einen Haushaltsposten mit einer Grundausstattung von 2.500 € einzurichten (§ 2 Abs. 1), diesen ggf. aus den Jahresüberschüssen weiter zu erhöhen (Abs. 2). Hier werden zum ersten Haushaltsposten mit Rücklagen vermischt. Ein Haushaltsposten (als Teil der Ergebnisrechnung) ist - soweit er nicht aufgebraucht wurde - zum Jahresende aufzulösen und ggf. in der HH-Planung des Folgejahres neu einzuplanen. Ein Übertrag von finanziellen Größen von einem Haushaltsjahr zum nächsten ist nur in Form von Allgemeinen Rücklagen (dem "Jahresüberschuss" im eigentlichen Sinne) und zweckgebundenen Rücklagen möglich. Man könnte argumentieren, dass dieser Haushaltsposten wie eine zweckgebundene Rücklage zu behandeln sein soll. Jedoch halte ich die Einstellung in zweckgebundene Rücklagen, die an das tatsächliche Erzielen von Überschüssen gekoppelt ist, aus rechtlicher Sicht zumindest für hinterfragungswürdig. Darüber hinaus halte ich sie bei dieser Form der Zweckbindung vor allem auch für politisch äußerst streitbar, aber das soll nicht Inhalt meiner Argumentation sein.

Ich möchte daher aufgrund meiner rechtlichen Bedenken darum bitten, die Abstimmung zu vertagen, um gemeinsam mit dem Antragsteller in den zwei Wochen Aufschub rechtlich eindeutige Formulierungen und Lösungswege zu finden oder ggf. die haushaltsrechtliche Machbarkeit vorab prüfen zu lassen.

Viele Grüße

14.6 Antrag auf Änderung der Finanzordnung (1. Lesung)

Wurde gelesen.

Antragsstellende: Die Referatekonferenz

Antrag: Der StuRa möge beschließen, einer Änderung der Finanzordnung wie folgt zu zustimmen:

Alt: Nicht vorhanden.

Neu: §22 (8) Antragssteller*innen die einen Antrag über eine Finanzierung von mehr als 1000 € beim StuRa stellen wollen, müssen sich vorher bei der Beauftragten für den Haushalt, dem Finanzreferenten, dem Referat für Politische Bildung, dem StuRa-Sekretariat oder einer von der Refkonf benannten Stelle beraten lassen.

Begründung:

Es gibt nicht selten Probleme bei größeren Aktionen und deren Abrechnung. Manchmal ist Antragstellenden, wenn es um größerer Anträge geht, nicht ganz klar, woran sie alles denken müssen, sie vergessen auf Plakaten Angaben oder machen nicht von der Möglichkeit Gebrauch, über den StuRa Werbung zu machen. Nicht selten kommt es vor, dass Folgeanträge gestellt werden, weil man sich anfangs verrechnet hatte oder Sachen vergessen hatte. Bei der Abrechnung gibt es Probleme, weil Sachen nicht ausreichend oder gar nicht abgesprochen waren. Manchmal bedenken sie vorher nicht, wie die Sachen abgerechnet werden, dann fehlen Belege oder was auch immer.

Wir sollten jetzt dafür Sorge tragen, dass studentischen Initiativen in Heidelberg sowas nicht mehr so oft passiert und sich Leute mit größeren Projekten vor der Antragstellung beraten lassen, damit sie sowas professionell durchziehen. Das spart allen Zeit und verbessert die Stimmung und kommt den Projekten zugute. Es ist schade, dass Leute, die sowas zum ersten Mal und oft auch nie wieder machen, sich dort als überfordert erfahren, wichtige Sachen übersehen und dann einfach nur noch genervt sind, weil sie sich doch eigentlich auf Inhalte konzentrieren wollen.

Dieser ganze Heckmeck ist totale Zeitverschwendung, wir haben keine Zeit für sowas. Und die Gruppen auch nicht.

Wir haben aber Leute, die kompetent sind und informieren könnten, die sollten das auch machen, bevor wir die Leute zahlen, den anderen zu helfen, den Kram hinterher zu sortieren oder die Absage zu schreiben, sollten sie im Vorfeld Input geben und Projekte bereichern. Auch unsere Laune wird sich verbessern, wenn wir im StuRa nicht Pillepalle diskutieren, der aber wichtig ist, sondern überlegen, was man noch ergänzen könnte.

14.7 Antrag zur Änderung der Ordnung der Verfassten Studierendenschaft der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg über den Gebrauch ihres Vorschlagsrechts für die Qualitätssicherungsmittel (1. Lesung)

absolute Mehrheit notwendig. Dringlichkeit kann nicht beantragt werden.

Hinweis: dies ist eine überarbeitete Fassung, eine ältere Fassung der Sitzungsunterlagen enthielt eine fehlerhafte Fassung.

Antragstitel:

Antrag zur Änderung der Ordnung der Verfassten Studierendenschaft der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg über den Gebrauch ihres Vorschlagsrechts für die Qualitätssicherungsmittel

Antragssteller*in:

Referatekonferenz

Antragsart:

Antrag zur Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen, die Ordnung wie folgt zu ändern:

1. Änderungsanträge zu § 2 (2)

Alter Text:

5 "§ 2 (2) Für das kommende Haushaltsjahr können die einzelnen Studienfachschaften ab dem 01.10. eines jeden Jahres von dem Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft in Höhe des Ihnen zugewiesenen Anteils Gebrauch machen. Den Studienfachschaften wird pro vertretenem Studierenden ein Anteil am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft zugewiesen, wobei die Studierendenzahlen nach Vollzeitäquivalenten zu bestimmen sind."

10 Neuer Text:

15 "§ 2 (2) Für das jeweils folgende Haushaltsjahr können die einzelnen Studienfachschaften ab dem 01.10. eines jeden Jahres von dem Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft in Höhe des ihnen zugewiesenen Anteils Gebrauch machen. Den Studienfachschaften wird pro vertretenem Studienfall ein Anteil am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft zugewiesen. Als Berechnungsgrundlage werden die Vollzeitäquivalente herangezogen. Die Berechnungen werden von der/dem Beauftragten für den Haushalt durchgeführt."

20 **§ 2 (3)**

Alter Text:

"§ 2 (3) Die Berechnung für das jeweils kommende Jahr wird zum 01.10. des gegenwärtigen Jahres veröffentlicht und den einzelnen Studienfachschaften mitgeteilt."

25 Berechnungsgrundlage sind die Studierendenstatistiken des jeweils gegenwärtigen Sommer und des vergangenen Wintersemesters, wobei ein Mittelwert der Studierendenzahlen zu bilden ist."

Neuer Text

30 "(3) Die Berechnung für das jeweils folgende Jahr wird zum 01.10. des gegenwärtigen Jahres veröffentlicht und durch die Beauftragte für den Haushalt den Vorschlagsgremien der einzelnen Studienfachschaften mitgeteilt. Berechnungsgrundlage sind die Studierendenstatistiken des jeweils gegenwärtigen Sommer und des vergangenen Wintersemesters, wobei ein Mittelwert der Vollzeitäquivalente zu bilden ist."

§ 2 (4) 4:

Alter Text:

40 "§ 2 (4) 4. Sobald einer Studienfachschaft für jeden ihrer Studierenden im Sinne dieser Ordnung ein Anteil am Vorschlagsrecht zugewiesen wurde, wird sie bei der weiteren Berechnung nicht mehr berücksichtigt. Pro Vollzeitäquivalent kann nur einmal ein Anteil am Vorschlagsrecht, dessen Umfang sich nach den vorstehenden Absätzen richtet, zugewiesen werden. "

Neuer Text:

"§ 2 (4) 4. Sobald einer Studienfachschaft für jeden ihrer Studienfälle im Sinne dieser Ordnung ein Anteil am Vorschlagsrecht zugewiesen wurde, wird sie bei der weiteren Berechnung nicht mehr berücksichtigt. Pro Anteil eines Vollzeitäquivalentes kann nur einmal ein Anteil am Vorschlagsrecht, dessen Umfang sich nach den vorstehenden Absätzen richtet, zugewiesen werden. "

45

2. Änderungsanträge zu § 3

§ 3 (2)

50 "..."

Füge ein nach § 3 (6):

(7) Ein Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- 55 den Namen des Vorschlagsgremiumsgremiums
- Bewilligter Betrag
- Beschreibung der Maßnahme
- Stufe nach der VwV
- Bewirtschaftende Einrichtung
- Ein Beschlussdatum
- 60 Einen studentischen Ansprechpartner

§ 3 (2)

65 Alter Text:

(2) Grundsätzlich übt der Fachschaftsrat das Vorschlagsrecht für die Studienfachschaft aus, sofern die Studienfachschaftssatzung nicht explizit etwas anderes vorsieht. Das Gremium, welches das Vorschlagsrecht auf Ebene der Studienfachschaft ausübt, wird im

70 Folgenden Vorschlagsgremium genannt. Ist zum 01.12. eines Jahres eine
Studienfachschaft nicht verfasst oder ihr Vorschlagsgremium nicht besetzt, wird ihr Anteil
am Vorschlagsrecht für das kommende Haushaltsjahr nicht ihr, sondern der
Qualitätssicherungsmittelkommission (§4) zugewiesen.

Neuer Text:

75 (2) In der Regel übt der Fachschaftsrat das Vorschlagsrecht für die Studienfachschaft aus,
sofern die Studienfachschaftssatzung nicht etwas anderes vorsieht. Das Gremium,
welches das Vorschlagsrecht auf Ebene der Studienfachschaft ausübt, wird im Folgenden
Vorschlagsgremium genannt. Ist zum 01.12. eines Jahres eine Studienfachschaft nicht
80 konstituiert oder ihr Vorschlagsgremium nicht besetzt, wird ihr Anteil am Vorschlagsrecht
für das folgende Haushaltsjahr nicht ihr, sondern der Qualitätssicherungsmittelkommission
nach §4 zugewiesen.

§ 3 (3)

85 Alter Text:

(3) Das Vorschlagsgremium macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch, indem es für
seine Studienfachschaft nach den jeweils einschlägigen Vorschriften beschließt, einen
Vorschlag für die Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln in einer bestimmten Höhe,
für einen bestimmten Zweck zu machen und dieser Beschluss beim Vorsitz der Verfassten
90 Studierendenschaft zur Unterschrift eingegangen ist..

Neuer Text:

(3) Das Vorschlagsgremium macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch, indem es für
seine Studienfachschaft nach den Vorgaben in § 3 (7) einen Vorschlag beschließt und
95 diesen beim Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft einreicht.

§ 3 (4)

Alter Text:

100 § 3 (4) Das Vorschlagsgremium kann ab Mitteilung der Berechnung für das kommende
Haushaltsjahr entsprechende Vorschläge für die Verwendung der Mittel beim Vorsitz der
Verfassten Studierendenschaft einreichen.

Neuer Text:

105 § 3 (4) Das Vorschlagsgremium kann ab Mitteilung der Berechnung für das folgende
Haushaltsjahr Vorschläge für die Verwendung der Mittel beim Vorsitz der Verfassten
Studierendenschaft einreichen.

110 **§ 3 (5)**

Alter Text:

§ 3 (5) Das Vorschlagsgremium soll sein Vorschlagsrecht für das beginnende
Haushaltsjahr primär bis zum 15. Januar von diesem ausüben. Spätestens muss das
Vorschlagsgremium für die Mittel des laufenden Haushaltsjahres bis zu dessen 15. Mai
115 sein Vorschlagsrecht ausüben.

Neuer Text:

§ 3 (5) Das Vorschlagsgremium übt sein Vorschlagsrecht für das beginnende
Haushaltsjahr in der Regel bis zum 15. Januar dieses Jahres aus. Vorschläge für die
120 Verwendung der Mittel des laufenden Haushaltsjahres müssen bis spätestens 15. Mai

dieses Jahres eingereicht worden sein.

§ 3 (6)

Alter Text:

125 § 3 (6): Macht eine Studienfachschaft bis zum 15. 05 keinen oder nicht vollständig
Gebrauch von ihrem Vorschlagsrecht, wird ihr Vorschlagsrecht in dem Umfang, in dem von
ihm noch nicht Gebrauch gemacht wurde, der Qualitätssicherungsmittelkommission (§ 4)
zugewiesen. Eine Studienfachschaft kann ihr Vorschlagsrecht zudem bereits früher an die
Qualitätssicherungsmittelkommission übertragen.

130

Neuer Text:

§ 3 (6): Mittel, für die eine Studienfachschaft das Vorschlagsrecht hat, werden der
Qualitätssicherungsmittelkommission nach § 4 zugewiesen, wenn die Studienfachschaft
bis zum 15.05 keinen oder nicht vollständig Gebrauch von ihrem Vorschlagsrecht macht.
135 Eine Studienfachschaft kann ihr Vorschlagsrecht zudem bereits früher an die
Qualitätssicherungsmittelkommission übertragen, indem das
Vorschlagsgremium beschließt in welcher Höhe die Studienfachschaft keinen
Gebrauch von ihrem Vorschlagsrecht machen wird und dies der
Qualitätssicherungsmittelkommission und dem Vorsitz schriftlich mitteilt.

140

3. Änderungsanträge zu § 4

§ 4 (1)

Alter Text:

145 § 4 (1) Die Qualitätssicherungsmittelkommission dieser Ordnung hat sieben Plätze und
wird in der zweiten Dezembersitzung des Studierendenrates, spätestens jedoch bis zum
15. Januar des Haushaltsjahres wie folgt gewählt:

150 (1.) Im ersten Wahlgang können nur Studierende der Studienfachschaften, deren Anteil
der Kommission nach §3 Absatz 2 oder §3 Absatz 6 zugewiesen wird für diese
kandidieren. Für ein Kandidaturrecht auf Grund einer Zuweisung nach §3 Abs. 6 müssen
mindestens 50% der Mittel oder 50 000 € der Studienfachschaft in das Vorschlagsrecht
der Qualitätssicherungsmittelkommission eingegangen sein. Kommt es zu einem zweiten
155 Wahlgang können nur Studierende der Studienfachschaften dieser Fakultäten dieser
Studienfachschaften kandidieren. Erst im dritten Wahlgang kann jeder Studierende der
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kandidieren.

(2.) Finden sich für einen Wahlgang keine Kandidaten, die den Anforderungen dieser
Ordnung genügen, wird der jeweils nächste Wahlgang aufgerufen. Dies auch, wenn in der
160 Wahlordnung etwas Anderes bestimmt ist.

Neuer Text:

165 § 4 (1) Die Qualitätssicherungsmittelkommission dieser Ordnung hat sieben Plätze und
wird in der zweiten Dezembersitzung des Studierendenrates, spätestens jedoch bis zum
15. Januar des Haushaltsjahres wie folgt gewählt:

(1.) Im ersten Wahlgang können nur Studierende der Studienfachschaften, deren Anteil
der Kommission nach §3 Absatz 2 oder §3 Absatz 6 zugewiesen wird, für diese
kandidieren. Für ein Kandidaturrecht auf Grund einer Zuweisung nach §3 Abs. 6 müssen
170 mindestens 50% der Mittel oder 50 000 € der Studienfachschaft in das Vorschlagsrecht
der Qualitätssicherungsmittelkommission eingegangen sein. Kommt es zu einem zweiten
Wahlgang, können nur Studierende der Fakultätsfachschaft, der die Studienfachschaft

175 angehört, deren Anteil der Kommission nach §3 Absatz 2 oder §3 Absatz 6 zugewiesen wird, kandidieren. Erst im dritten Wahlgang kann jeder Studierende der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kandidieren.

(2) Finden sich für einen Wahlgang keine Kandidaten, die den Anforderungen von § 4 (1) (1.) genügen, wird der jeweils nächste Wahlgang aufgerufen. Dies auch, wenn in der Wahlordnung etwas Anderes bestimmt ist.

180

§ 4 (2)

Alter Text:

185 § 4 (2) Die Amtszeit der Qualitätssicherungsmittelkommission beträgt ein Jahr. Ist nach Ablauf eines Jahres jedoch keine neue gewählt, verbleibt sie im Amt, bis eine neue gewählt ist.

Neuer Text:

190 § 4 (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Qualitätssicherungsmittelkommission beträgt ein Jahr. Ist nach Ablauf eines Jahres keine neue Kommission gewählt, verbleiben die bisherigen Mitglieder im Amt, bis eine neue Kommission gewählt ist.

§ 4 (4)

Alter Text:

195 (4) "Scheidet ein Mitglied der Qualitätssicherungsmittelkommission aus dem Amt, findet eine Nachwahl statt. Die Vorgaben des § 4 Abs. 1 finden entsprechend Anwendung."

200

Neuer Text:

(4) Scheidet ein Mitglied der Qualitätssicherungsmittelkommission aus dem Amt, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt. Die Vorgaben des § 4 Abs. 1 finden entsprechend Anwendung.

205

210

4. Änderungsanträge zu § 5

§ 5 (3)

Alter Text:

215 § 5 (3) Sollten bis zum 01.05. eines Jahres keine Anträge aus diesen Studienfachschaften eingegangen sein oder die Anträge den Umfang des Vorschlagsrechts seiner Höhe nach nicht ausschöpfen, kann die Kommission auch Anträge anderer Studienfachschaften berücksichtigen.

220

Neuer Text:

§ 5 (3) Sollten bis zum 01.05. eines Jahres keine Anträge für die Mittel dieser Studienfachschaften eingegangen sein oder die Anträge den Umfang des Vorschlagsrechts seiner Höhe nach nicht ausschöpfen, kann die Kommission auch

225 Anträge anderer Studienfachschaften berücksichtigen.

§ 5 (6)

Alter Text:

230 §5 (6) Hat die Kommission bis zum 22.05. des Haushaltsjahres ihr Vorschlagsrecht für das laufende Haushaltsjahr nicht voll ausgeschöpft, gilt die Verwendung der übrigen Mittel zugunsten von Anschaffungen der Universitätsbibliothek, wobei alle Fächer der Universität gleichmäßig begünstigt werden sollen, als vorgeschlagen.

235

Neuer Text:

240 §5 (6) Hat die Kommission bis zum 22.05. des Haushaltsjahres ihr Vorschlagsrecht für das laufende Haushaltsjahr nicht voll ausgeschöpft oder entstehen bei der Durchführung von bewilligten Maßnahmen aus dem Vorjahr bis zum 31.03. Ausgabereste, gilt die Verwendung dieser übrigen Mittel zugunsten von Anschaffungen der Universitätsbibliothek, wobei alle Fächer der Universität gleichmäßig begünstigt werden sollen, als vorgeschlagen.

245

5. Änderungsantrag zu § 6 (4)

Alter Text:

250 (4) Die schriftliche Vereinbarung enthält mindestens folgende Informationen: Die beteiligten Studienfachschaften; Festlegung der Stelle, über welche die Maßnahmen abgerechnet werden sollen; Festlegung des Vorschlagsverfahren, insbesondere Regelungen bei Dissens zwischen den beteiligten Studienfachschaften; Umfang der Verbindung. Weiterhin sollte die schriftliche Vereinbarung vor ihrem Abschluss der Rechtsabteilung der Universität vorgelegt werden, sofern sie nicht in dieser oder ähnlicher Form bereits zuvor der Rechtsabteilung vorlag.

255

Neuer Text:

260 (4) Die schriftliche Vereinbarung enthält mindestens folgende Informationen: Die beteiligten Studienfachschaften; Festlegung des Vorschlagsverfahrens, insbesondere Regelungen für den Fall des Dissenses zwischen den beteiligten Studienfachschaften; Umfang der Verbindung. Weiterhin sollte die schriftliche Vereinbarung vor ihrem Abschluss der Rechtsabteilung der Universität vorgelegt werden, sofern sie nicht in dieser oder ähnlicher Form bereits zuvor der Rechtsabteilung vorlag. §3 gilt entsprechend.

6. Änderungsanträge zu § 7

§ 7 (1), (2)

Alter Text:

270 "Die gesammelten Vorschläge der Studienfachschaften werden sowie den Verbänden von Studienfachschaften werden vom Vorsitz der Verfassten Studierendenfachschaft an die Universitätsverwaltung weitergeleitet. Der Haupttermin zur Weiterleitung der Vorschläge ist der 31. Januar. Der Nachreichtermin zur Weiterleitung der Vorschläge ist der 30. Mai. Fallen diese Daten auf einen Sonn- oder Feiertag, verschieben sie sich auf den nächsten Werktag."

275

Neuer Text:

- 280 (1) Alle fristgerecht eingegangenen Vorschläge der Studienfachschaften sowie die
Vorschläge der Kommission nach § 4 werden vom Vorsitz der Verfassten
Studierendenfachschaft zu einem Gesamtvorschlag im Sinne der Verwaltungsvorschrift
VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht zusammengefasst, unterschrieben und an das
Rektorat weitergeleitet. Dabei gilt als Bewilligungszeitraum der 01.04. des Haushaltsjahres
bis zum 31.03. des Folgejahres als vorgeschlagen.
- 285 (2) Der Haupttermin zur Weiterleitung der Vorschläge ist der 31. Januar. Der
Nachreichetermin zur Weiterleitung der Vorschläge ist der 30. Mai. Fallen diese Daten auf
einen Sonn- oder Feiertag, verschieben sie sich auf den nächsten Werktag.

290

7. Änderungsanträge zu § 8:

Alter Text:

§8 Transparenz

- 295 (1) Wird von einem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht, ist die vorgeschlagene
Verwendung der danach zu verwendenden Gelder öffentlich zu machen, soweit
gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Binnen drei Wochen nach dem 01.06. eines jeden Jahres sind dem Studierendenrat in
geeigneter Weise der Umfang in dem von dem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht wurde,
300 sowie die vorgeschlagene Verwendung der Gelder mitzuteilen.
- (3) Der Studierendenrat veröffentlicht die Informationen im Sinne des Absatzes zwei auf
einer zentralen Website, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (4) Weitergehende Transparenz durch die Vorschlagenden Gremien ist jederzeit zulässig,
soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen..

305

Neuer Text:

§8 Transparenz

- 310 (1) Der eingereichte Gesamtvorschlag wird vom Vorsitz der Verfassten
Studierendenschaft auf der StuRa-Website veröffentlicht, soweit gesetzliche
Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- ~~(2) Binnen drei Wochen nach dem 01.06. eines jeden Jahres sind dem Studierendenrat in
geeigneter Weise der Umfang in dem von dem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht wurde,
sowie die vorgeschlagene Verwendung der Gelder mitzuteilen.~~
- ~~(3) Der Studierendenrat veröffentlicht die Informationen im Sinne des Absatzes zwei auf
einer zentralen Website, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.~~
- 315 (2) Weitergehende Transparenz durch die Vorschlagsgremien ist jederzeit zulässig, soweit
gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

8. Änderungsanträge zu § 9

Alter Text:

- 325 "Diese Ordnung tritt zum 1.10.2015 in Kraft. Sie gilt zunächst nur für die Haushaltsjahre
2015 bis 2017. Sofern der Studierendenrat bis zum 01.07.2017 keine neue Regelung trifft,
verlieren dieser Satz, sowie Satz 2 seine Gültigkeit."

Neuer Text:

330 "Diese Ordnung tritt zum 1.10.2015 in Kraft. Sie gilt zunächst nur für die Gesamtvorschläge für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017. Sofern der Studierendenrat bis zum 01.07.2017 keine neue Regelung trifft, werden die letzten beiden Sätze dieses Paragraphen gestrichen.

335

9. Änderungsantrag zu § 10 (3) Nr.2

Alter Text:

2. Entgegen der Bestimmungen des § 5 bildet sich für das Haushaltsjahr 2015 eine außerordentliche Kommission, für die alle Studierenden der Universität Heidelberg im ersten Wahlgang kandidieren können. Ihr steht das Vorschlagsrecht für alle Mittel zu, die nicht bis zum 23. November verausgabt wurden. Sie übt ihr Vorschlagsrecht bis zum 30. November aus. Anträge an sie können bereits vor ihrer Konstituierung ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung eingereicht werden. Antragsfrist ist der 23. November. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Universität Heidelberg. Sie soll Anträge nur bewilligen, sofern diese fächerübergreifend einer möglichst großen Anzahl an Studierenden zugutekommen. Ausnahmsweise darf sie auch Anträge bewilligen, die nur den Studierenden einzelner Studienfachschaften zugute kommen, sofern diese ihr eigenes Vorschlagsrecht überhaupt nicht ausgeübt haben. Hat die Kommission bis zum 30. November ihr Vorschlagsrecht für das laufende Haushaltsjahr nicht voll ausgeschöpft, gilt die Verwendung der übrigen Mittel zugunsten von Anschaffungen der Universitätsbibliothek, wobei alle Fächer der Universität gleichmäßig begünstigt werden sollen, als vorgeschlagen.

340 Neuer Text:

2. Entgegen der Bestimmungen der §§4, 5 bildet sich für das Haushaltsjahr 2015 eine außerordentliche Kommission, für die alle Studierenden der Universität Heidelberg im ersten Wahlgang kandidieren können. Sie hat sieben Sitze und bleibt im Amt, bis eine Qualitätssicherungsmittelkommission nach §4 für das Haushaltsjahr 2016 gebildet wurde. §4 (3, 4) findet entsprechend Anwendung. Macht eine Studienfachschaft bis zum 23.11.2015 nicht vollständig Gebrauch von ihrem Vorschlagsrecht, wird ihr Vorschlagsrecht in dem Umfang, in dem von ihm noch nicht Gebrauch gemacht wurde, der Kommission zugewiesen. Sie übt ihr Vorschlagsrecht bis zum 30. November aus. Anträge an sie können bereits vor ihrer Konstituierung ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung eingereicht werden. Antragsfrist ist der 23. November. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Universität Heidelberg. Sie soll Anträge nur bewilligen, sofern diese fächerübergreifend einer möglichst großen Anzahl an Studierenden zugutekommen. Ausnahmsweise darf sie auch Anträge bewilligen, die nur den Studierenden einzelner Studienfachschaften zugute kommen, sofern diese ihr eigenes Vorschlagsrecht überhaupt nicht ausgeübt haben. Hat die Kommission bis zum 30. November ihr Vorschlagsrecht für das laufende Haushaltsjahr nicht voll ausgeschöpft oder entstehen bei der Durchführung

von bewilligten Maßnahmen aus dem Vorjahr bis zum 31.03. Ausgabereste, gilt die Verwendung der übrigen Mittel zugunsten von Anschaffungen der Universitätsbibliothek, wobei alle Fächer der Universität gleichmäßig begünstigt werden sollen, als vorgeschlagen.

Begründung des Antrags:

Hier werden einige Änderungen an der Ordnung vorgenommen, um zu präzisieren, um eine spätere Auslegung entgegen der Ursprungsintention zu verhindern, zum anderen wurden Begrifflichkeiten klarer definiert, vereinfacht und konsequenter definiert. Außerdem wurden Zuständigkeiten festgelegt, die vorher unklar blieben. Alle diese Änderungen wurden mit Herrn Treiber durchgesprochen, teilweise mit ihm zusammen erarbeitet. Der Gesamtantrag wurde ihm noch einmal zugeschickt.

14.8 Änderungsanträge zu § 13 (5) Organisationssatzung (1. Lesung)

Begründung und weitere Informationen zum Antrags:

siehe Begründung zur Änderung der Satzung zum QSM-Vorschlagsrecht einen TOP führe. Der Antrag muss aufgrund anderer Mehrheitsverhältnisse getrennt abgestimmt werden.

Änderung der Organisationssatzung bedarf der Zweidrittelmehrheit, Dringlichkeit kann nicht beantragt werden

Alter Text:

(5) Der Fachschaftsrat nimmt das Vorschlagsrecht der Studienfachschaft bezüglich der Verteilung der Qualitätssicherungsmittel wahr, sofern die Studienfachschaftssatzung nicht explizit etwas anderes bestimmt.

Neuer Text:

(5) Der Fachschaftsrat nimmt das Vorschlagsrecht der Studienfachschaft bezüglich der Verteilung der Qualitätssicherungsmittel wahr, sofern die Studienfachschaftssatzung nicht ~~explizit~~ etwas anderes bestimmt.

14.9 Einführung einer Transparenzregelung für die Wahlkampfkostenfinanzierung (1. Lesung)

Antragssteller*in:

Erik Tuchtfeld für die Juso-Hochschulgruppe

Antragsart:

(Zutreffendes bitte stehen lassen)

d) Sonstiges**Antragstext:**

(Bitte hier exakt schreiben, was der StuRa beschließt – nicht die Begründung!!)

Füge ein in die Wahlordnung des Studierendenrates (SturaWahlO)

Als neuen § 7a – Veröffentlichung der Wahlkampfkostenfinanzierung

- (1) Die Regelungen dieses Paragraphen sind ausschließlich auf die Wahl zum Studierendenrat der Universität Heidelberg anzuwenden.
- (2) Alle Wahlvorschläge haben innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Wahl dem Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg über ihre Wahlkampfkostenfinanzierung zu informieren.
- (3) Diese Information muss folgendes beinhalten:
 - (a) Aufstellung aller durch den Wahlkampf entstandenen Kosten. Dies umfasst insbesondere Werbeartikel, Plakate, Flyer oder ähnliches.
 - (b) Höhe und Herkunft der Einnahmen, die die Wahlkampfkosten finanziert haben.
 - (c) Umfang und Herkunft von Werbeartikeln, die durch Förderer kostenlos zu Verfügung gestellt wurden.
- (4) Der Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft Heidelberg veröffentlicht diese Informationen zeitnah auf der Webseite der Verfassten Studierendenschaft Heidelberg.
- (5) Gewählte Mitglieder eines Wahlvorschlags dürfen ihr Stimmrecht im Studierendenrat der Universität Heidelberg erst dann ausüben, wenn die entsprechende Information beim Wahlausschuss eingegangen ist.

Begründung des Antrags:

(Bitte hier den Antrag kurz und knapp begründen)

Dieser Antrag ist primär als Gegenantrag zur Wahlkampfkostenfinanzierung durch die Verfasste Studierendenschaft zu sehen. Die Wahlbeteiligung wird nicht steigen, weil mehr Geld im Wahlkampf ausgegeben wird. Bereits jetzt werden Studierenden zu Zeiten des Wahlkampfes mit verschiedensten Materialien, Werbegeschenken und ähnlichen durch die verschiedenen Wahlvorschläge überschüttet. Des Weiteren wird sich auch die Chancengleichheit zwischen den Wahlvorschlägen nicht erhöhen, weil finanzkräftige Wahlvorschläge nach wie vor mehr Mittel zu Verfügung haben werden, so diese (noch) exklusivere, teurere Merchandising-Artikel kaufen und verteilen werden.

Die einzige Möglichkeit, mehr Fairness im Wahlkampf herzustellen ist stattdessen die Schaffung von Transparenz. Dies ermöglicht den Wählerinnen und Wählern die Einsicht, welche Wahlvorschläge von welchen Gruppen unterstützt werden und wie viel Geld ausgegeben wird.

14.10 Änderung der Beitragsordnung - Gleichbehandlung aller Studierenden (1. Lesung)

Antragsart: Änderung einer Ordnung

Antragstext: Der StuRa ändert die Ordnung wie nachfolgend geschildert.

Alter Text: § 3 Abs. 2: „(2) Befristet eingeschriebene ausländische Studierende i. S. d. § 60 Abs. 1 Satz 2 LHG sind von der Zahlung des Beitragsanteils nach Absatz 1 Nr. 3 befreit. Ihr VS-Beitrag beträgt damit 25,80 Euro je Semester.“

Neuer Text: § 3 Abs. 2: „(2) Befristet eingeschriebene Studierende i. S. d. § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG sind von der Zahlung des Beitragsanteils nach Absatz 1 Nr. 3 befreit. Ihr VS-Beitrag beträgt damit 25,80 Euro je Semester.“

Begründung: Bei der Änderung des LHG gab es seinerzeit eine Neuerung im Bereich der Kurzzeitstudierenden, auf die wir von Hr. Treiber nun hingewiesen wurden:

"Die Neuerung ist – neben der geänderten Satznummer - dass früher ausdrücklich nur für ausländische Studierende ein Kurzzeitstudium möglich war, nun ist ein solches Kurzzeitstudium auch für Inländer möglich. Dementsprechend sieht die Beitragsordnung bislang – gemäß der alten LHG-Regelung – eine Befreiung ausdrücklich nur für ausländische befristet Eingeschriebene vor. Wie mit inländischen, also deutschen, Kurzzeitstudierenden verfahren werden soll, müsste sich die VS überlegen. Deutsche Kurzzeitstudierende gibt es z.B. an der Uni Heidelberg, wenn ein deutscher Student an einer Uni im Ausland regulär eingeschrieben ist und nun z.B. via Erasmus einen – vom Blickwinkel der ausländischen Uni aus gesehen – „Auslandsaufenthalt“ in Heidelberg absolviert. Gibt es Argumente, dass die Befreiungsmöglichkeit weiterhin nur ausländischen Kurzzeitstudierenden gewährt werden soll und die inländischen ausgenommen sind? Ich habe mal nachgesehen, es gibt derzeit rund 800 als Kurzzeitstudierende Immatrikulierte an der Uni, davon sind 8 Deutsche. Sie sehen, es kommt nicht oft vor, aber die Fälle deutscher Kurzzeitstudierender nehmen vermutlich künftig zu. Im Studentensekretariat habe ich erfahren, dass die deutschen Kurzzeitstudierenden im Moment wie die ausländischen behandelt werden, sie zahlen also die 7,50 Euro VS-Beitrag nicht. Ein denkbarer Streitfall, dass ein Deutscher Kurzzeitstudent sich beschwert, weshalb er die 7,50 Euro zahlen muss, ein ausländischer Kurzzeitstudierender aber nicht, kann also im Moment nicht auftreten. Es entgeht der VS so aber, ohne dass dies bekannt ist, eine geringe Beitragssumme. Wegen der geringen Zahl an deutschen Kurzzeitstudierenden sehe ich den Änderungsbedarf auch nicht als dringend an, aber bei Gelegenheit sollte man das im StuRa mal thematisieren." (aus der Mail von Hr. Treiber)

Als VS sollten wir alle Studierende gleich behandeln, daher diese Änderung. Die Universität tut es bereits ohnehin, wir passen uns also nur der Praxis an.

TOP 15: Alkoholverbot im StuRa (nicht gelesen)

Antragssteller*in: **Simon Steiger**

Antragsart:

Inhaltliche Positionierung

Antragstext:

Der StuRa sieht sich durch den Konsum von Alkohol während seiner Sitzungen in seiner Arbeitsfähigkeit gestört und verhängt während seiner Sitzung ein Alkoholverbot im Sitzungssaal. Ein Rauchverbot innerhalb von Räumen der Universität ist im Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) vorgeschrieben.

**Hinweis: Sehr alter, regelrecht verloren gegangener Antrag, wurde vom Antragssteller nach Vorschlag der Sitzungsleitung durch oben stehenden Antrag ersetzt.
Antragseingang 2.06.15**

Antragssteller*in: **Wolf Weidner**

Antragsart:

(Zutreffendes bitte stehen lassen)

! **Antrag zur Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung**

Antragstext:

Die Geschäftsordnung des Studierendenrats der Universität Heidelberg wird wie folgt geändert

§ 5 Ablauf der Sitzung

(0) Während der Sitzung gilt grundsätzlich ein Rauch und Alkoholverbot. Ausnahmen können mit einer 2/3 Mehrheit vom StuRa beschlossen werden insofern keine Vorschriften dagegensprochen.

Begründung des Antrags:

Ich möchten gerne unterstreichen das wir ein Arbeitsgremium und kein Stammtisch sind. Für Menschen mit Suchtvergangenheit ist der Konsum von legalen Drogen ein Barriere zu Teilnahme. Auch andere Menschen fühlen sich insbesondere durch den Konsum von Alkohol abgeschreckt.

TOP 16: Bildung ist ein Menschenrecht! (1. Lesung)

Antragssteller*in: Die Linke.SDS – Hochschulgruppe Heidelberg, Außenreferat, Tenko Glenn Bauer (Vorsitz)

Antragsart: Inhaltliche Positionierung

Antragstext:

Der StuRa bekennt sich zum Menschenrecht auf Bildung und begreift dieses als einen zentralen Maßstab seiner zukünftigen Entscheidungen. Dieses Recht allen Menschen – unabhängig von sozialer oder räumlicher Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Ethnie, Behinderung oder anderer Merkmale – in bestmöglicher Qualität zu ermöglichen, ist eine gesellschaftliche, öffentliche und im Rechtsstaat genuin staatliche Aufgabe. Zugangsbeschränkungen zu Bildungsinstitutionen – ganz egal ob KiTa, Schule, Hochschule oder Erwachsenenbildung – lehnt der StuRa aufgrund seines Verständnisses von Bildung als Menschenrecht ab. Bei der Abschaffung von Zugangsbeschränkungen spielt es keine Rolle ob diese aufgrund von politischer Linientreue und Klassenzugehörigkeit bestehen – so historisch im Deutschland der DDR geschehen – oder ob dies aufgrund von finanzieller Limitierungen passieren – so für der universitären mit der zwischenzeitlichen Einführung von Studiengebühren in der Bundesrepublik geschehen. Alle Zugangsbeschränkungen gehören umgehend abgeschafft.

Auch Versuche den Erwerb von Bildung an rechtliche Pflichten nach Verlassen der Bildungsinstitution zu knüpfen – so etwa aktuell in Ungarn, wo Studierende staatlich gezwungen werden, nach Erwerb ihres Abschlusses zunächst für 10 Jahre in Ungarn zu bleiben – widersprechen dem Menschenrecht auf Bildung. Bildung muss stattdessen grundsätzlich unentgeltlich und frei sein. Bildungsinstitutionen sind insgesamt zu öffnen, um den Menschenrecht auf Bildung gerecht zu werden.

Eine Delegation der genuin staatlichen Aufgabe des Menschenrechts auf Bildung wird diesem Recht nicht gerecht und ist somit nicht möglich. Versuche Bildung zu kommerzialisieren – etwa in Form von privaten Hochschulen – lehnt der StuRa daher ab. Sollten sich solche Bemühungen der Kommerzialisierung von Bildung durchsetzen, so würde Bildung zum Privileg für jene, die es sich leisten können. Bildung als Menschenrecht würde damit unterlaufen. Unternehmen und Initiativen, deren Ziel es ist, Bildungskonzepte zu entwickeln, die als Geschäftsmodell am Markt funktionieren und damit die Kommerzialisierung von Bildung vorantreiben, werden vom StuRa kritisiert. Das zusehende Angewiesen-Sein von Hochschulen und Universitäten auf die Einwerbung von Drittmitteln lehnt der StuRa folglich ab, da staatlicherseits damit nicht der Aufgabe zur ausreichenden Finanzierung der Universität als Bildungsinstitution nachgekommen wird und damit das Menschenrecht auf Bildung unterlaufen wird. Ein gewerblicher Drittmittelanteil von 25, 33 oder gar 50 Prozent wie an der Medizinischen Fakultät Mannheim (Zahlen von 2013, Quelle: Statistisches Bundesamt) ist aus diesem Grund abzulehnen. Bildungsinstitutionen können dann für ihr Fortbestehen nicht länger auf die Sicherheit staatlicher Gelder – welche in einem Rechtsstaat, der sich dem Menschenrecht auf Bildung verpflichtet fühlt, fließen müssen – setzen, sondern sind von der Gunst und dem Willen ihrer privaten und daher diesbezüglich rechtlich ungebundenen Geldgeber angewiesen. Derart hohe Drittmittelanteile müssen konsequent abgebaut und durch dauerhafte finanzielle staatliche Mittel ersetzt werden, um den Menschenrecht auf Bildung gerecht zu werden.

Begründung des Antrags:

Das Recht auf Bildung ist durch die allgemeine Erklärung der Menschenrechte als ein universelles Menschenrecht geschützt:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), Artikel 26

- Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
- Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
- Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Deutschland hat diese allgemeine Erklärung der Menschenrechte unterzeichnet. Der unter Ewigkeitsschutz gestellte Artikel 1 des Grundgesetzes betont die Bindung Deutschlands an die Menschenrechte sowie deren Bedeutung für staatliches Handeln:

Grundgesetz Artikel 1

- 1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Aus der Würde des Menschen leitet sich unmittelbar sein Recht auf Bildung ab. Wer keine Bildung hat, kann sich in der heutigen schnell wandelnden Welt zurechtfinden, er findet keinen Platz in der Gesellschaft und ist nicht Herr seines eigenen Lebens. Ihm wird strukturelle Gewalt angetan, da man ihn dazu zwingt sich unter seinen persönlichen Möglichkeiten zu entwickeln. Die Entwicklungspotentiale, die er hat, werden ihm vorenthalten.

Das Menschenrecht auf Bildung wendet sich – wie alle Menschenrechte – gegen historisch erlittene und weiterhin aktuelle Erfahrungen struktureller und manifester Gewalt. Durch die rechtliche Verankerung und die Bindung staatlichen Handelns an dieses Recht wird dieser Gewalt dauerhaft entgegengewirkt, bei einer vollen Verwirklichung des Rechts, wird die Gewalterfahrung dauerhaft aufgehoben.

Warum wir als StuRa eine Position zum Menschenrecht auf Bildung brauchen

Als politische Studierendenvertretung brauchen wir politische Positionen, mit denen wir nach außen treten können. Grundsatzpositionen wie die Anerkennung des Menschenrechts auf Bildung bilden dabei eine Grundlage aus der heraus wir zukünftige bildungspolitische und hochschulpolitische Entscheidungen heraus bewerten können. In unseren Grundsatzpositionen beschließen wir unsere Grundlagen und damit indirekt auch die Werte, aus denen wir unsere Entscheidungen treffen.

Das Menschenrecht auf Bildung sollte für uns als Studierendenvertretung durch ihre Verankerung in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte konsensfähig sein. Gleichzeitig ist ein solches Bekenntnis und eine solche Selbstverpflichtung Politik mit dieser Grundlage zu bewerten keine Allerweltsposition, da oft in der Praxis von Bildungs- und Hochschulpolitik eben entgegen den allgemeinen Menschenrecht auf Bildung gehandelt wird und dieses allgemein in Deutschland noch immer nicht vollständig verwirklicht wurde.

Weitere im Zusammenhang des Antrags bedeutsame Grundrechte

Zugangsbeschränkungen zu Bildungsinstitutionen sind darüber hinaus wegen des NC-Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 1972 unzulässig. Damals schlussfolgerte das Bundesverfassungsgerichts aus der im Grundgesetz verankerten Berufsfreiheit (Art.12 Abs.1 S.1) in Verbindung mit dem allgemeine Gleichheitsgrundsatz (Art.3 Abs.1 GG) sowie dem Sozialstaatsprinzip (Art.20 Abs.1) des Grundgesetzes, dass absolute Zugangsbeschränkungen zur Hochschule unzulässig sind. Die mit dem Abitur erworbene allgemeine Hochschulzugangsberechtigung wird damit als individuelles Recht, welches einen Leistungsanspruch der Bürger*innen mit Abitur gegenüber dem Staat formuliert interpretiert. Das damalige Bundesverfassungsgerichtsurteil ist bis heute rechtsgültig. In mehreren Beschlüssen hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen festgestellt, dass das heutige Vergabeverfahren von Studienplätzen diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht mehr genügt.

Mit der nicht-staatlichen Finanzierung von Bildung geht neben dem Menschenrecht auf Bildung darüber hinaus auch die im Grundgesetz verankerte Forschungsfreiheit verloren. Darin heißt es:

„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ (Art.5 Abs.3 S.1)

Denn wo Forschung an sich an die Unternehmensinteressen gewerblicher Drittmittelgeber anpasst unterliegt sie einer unmittelbaren Marktnachfrage und ist damit nicht frei.

Weiterführend/Quellen:

- 1 „Das Menschenrecht auf Bildung“: <http://www.bpb.de/gesellschaft/kultur/zukunft-bildung/156819/menschenrecht>
- 2 Söllner, Sven (2007): Studiengebühren und das Menschenrecht auf Bildung. die Anwendbarkeit des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte innerhalb der deutschen Rechtsordnung veranschaulicht anhand der Vereinbarkeit von Studiengebühren mit Art. 13 Abs. 2c); erhältlich in der UB
- 3 Numerus-Clausus-Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Unzulässigkeit absoluter Zugangsbeschränkungen zum Hochschulstudium bzw. Hochschulstudiengängen: <https://de.wikipedia.org/wiki/Numerus-clausus-Urteil>

TOP 17: Positionierung zur Finanzierung von Alkohol (1. Lesung)

Dringlichkeit beantragt

Antragssteller*in: Fachschaft Philosophie

Antragsart:

b) Inhaltliche Positionierung

Antragstext:

Der StuRa möge sich affirmativ zu der Finanzierung von Alkohol aus Mitteln der VS positionieren, sodass angefallene und anfallende Kosten für Alkohol von Finanzreferat und BfH erstattet werden.

Dieser Positionierung möge, bei Bedarf, mit einer entsprechenden Regelung in die entsprechende Ordnung aufgenommen werden.

Begründung des Antrags:

Wie seit der StuRa-Sitzung am 30.06.2015 offiziell bekannt, werden seitens der BfH keine Ausgaben für Alkohol mehr erstattet. Dies betrifft teilweise auch vor Verkündigung des Finanzierungsstopps getätigte Ausgaben. Unserem Informationsstand nach gibt es keine offizielle Begründung für dieses Vorgehen, welche darlegt, warum eine Finanzierung von Alkohol nicht stattfinden sollte. Prinzipiell glauben wir, dass eine derartige Änderung des Status Quo nicht ohne Einbeziehung des StuRas hätte geschehen sollen. Darüber hinaus glauben wir, dass diese Entscheidung auch inhaltlich nicht angemessen ist und wollen dies im Folgenden darlegen:

Die Verfasste Studierendenschaft hat nach § 65 (2) LHG 1. "die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden" als Aufgabe.

In den Rahmen dieses Auftrages fällt insbesondere auf Fachschaftsebene die Organisation von gemeinschaftsbildenden- und stärkenden Veranstaltungen sozialer Natur. Dies kann in Form von Ersti-Einführungen, Ersti-Wochenenden, Dozi-Abenden, Weihnachtsfeiern, Sommerfesten, etc. stattfinden. Im Rahmen solcher Veranstaltungen ist es in unserem Kulturkreis üblich, neben nicht-alkoholischen Getränken, in Maßen auch Alkohol zu konsumieren.

Hierbei geht es ausdrücklich nicht um den Konsum von Alkohol als Rauschmittel, dessen Finanzierung wir für ablehnenswert halten. Alkohol unterscheidet sich von anderen Lebensmitteln prinzipiell nur dadurch, dass er auch potentiell Rauschmittel ist.

Veranstaltungen, bei denen Alkohol als Lebensmittel neben anderen Lebensmitteln konsumiert wird, sind konzeptionell von Veranstaltungen, bei denen Alkohol als Rauschmittel missbraucht wird, zu differenzieren.

Als Instrument zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit sind beispielsweise eine Kopplung der Rechnungseinreichung an eine Veranstaltungsbeschreibung, eine pro-Kopf Quote, oder eine Beschränkung auf nicht-branntweinhaltigen Alkohol denkbar.

Damit ein notwendiges Maß an Planungs- und Ablaufsicherheit gewährleistet werden kann, sowie aus Gründen der sozialen Integration, ist es bei solchen Veranstaltungen unabdingbar, dass die Fachschaft als Veranstalterin die Lebensmittel, darunter auch Alkohol, bereitstellt.

Deshalb sollten unter Berücksichtigung der oben genannten Einschränkungen alkoholische Getränke aus Mitteln der VS finanziert werden dürfen.

17.1 Änderungsantrag zu TOP 16: Positionierung zur Finanzierung von Alkohol

Antragssteller*in:

Erik Tuchtfeld für die Juso-Hochschulgruppe

Antragsart:

(Zutreffendes bitte stehen lassen)

d) Sonstiges

Antragstext:

(Bitte hier exakt schreiben, was der StuRa beschließt – nicht die Begründung!!)

Füge ein :

„nicht-branntweinhaltigen“

nach:

„zu der Finanzierung von“ sowie nach

„und anfallenden Kosten für“

Begründung des Antrags:

(Bitte hier den Antrag kurz und knapp begründen)

Wie bereits der Hauptantrag ausführt, sollte es nicht zum Selbstverständnis der VS gehören, den Konsum von Rauschmitteln in überheblichen Maßen zu fördern. Der Hauptantrag setzt in seinem Selbstverständnis alkoholische Getränke mit anderen Lebensmitteln gleich, der Konsum alkoholischer Getränke als Rauschmittel wird ausdrücklich abgelehnt. Wir folgen dieser Argumentation und fordern deshalb eine Beschränkung der Finanzierung von Alkohol auch nicht-branntweinhaltige Getränke. Die Finanzierung von Bier, Wein und Sekt ist somit unproblematisch weiter möglich, „harter Alkohol“ müsste dagegen zukünftig privat finanziert werden.

TOP 18: Petition für eine dritte dauerhafte Lehrstelle am Seminar für Alte Geschichte und Epigraphik Heidelberg - SAGE (1. Lesung)

Wurde gelesen

Antragssteller*in:

Fachschaft Geschichte

Antragsart:

Sonstiges (Ideelle Unterstützung)

Antragstext:

Der StuRa möge folgende Petition unterstützen und über die ihm zur Verfügung stehende Kanäle verbreiten:

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Eitel,

als die Studierenden des Studiengangs Geschichte bitten wir um die Einrichtung einer weiteren dauerhaften Lehrstelle am Seminar für Alte Geschichte und Epigraphik SAGE der Universität Heidelberg.

In der Alten Geschichte besetzen Herr Prof. Dr. Kai Trampedach und Herr Prof. Dr. Christian Witschel die zwei vorhandenen Professuren. Aus Mitteln der temporären Überlast im Ausbauprogramm Hochschule 2012 konnte in den zurückliegenden Jahren eine sog. Lehrdozentur finanziert werden, die mit einem habilitierten Wissenschaftler mit voller Prüfungsberechtigung im Fach besetzt war. Diese Stelle wird in Kürze mit dem Auslaufen der Gelder wegfallen, sodass ab dem Sommersemester 2016 folglich die beiden „festen“ Professoren allein für die Durchführung insbesondere der Staatsexamina sowie der Examens- und Forschungskolloquien zuständig sein werden. De facto müssen diese beiden somit einen Großteil der Abschlussarbeiten (Wissenschaftliche Arbeiten im Lehramtsstudiengang, Masterabschlussarbeiten) betreuen. Obwohl genau dieser Engpass seit Jahren in den regelmäßig durchgeführten Evaluationen von den Studierenden des Faches Geschichte und Alte Geschichte angemahnt wird, verschärft sich die Prüfungssituation mit dem Wegfall der dritten Stelle ungemein. Dieser Personalmangel fiel auch in der kürzlich durchgeführten Q+Ampel-Dokumentation negativ aus der Reihe der ansonsten sehr guten bewerteten Kategorien. Das Protokoll zur Klausur weist ausdrücklich darauf hin: „Die Fachvertreter betonen ausdrücklich, dass durch die Schaffung einer Dauerstelle, die bereits zur Diskussion stehe, eine Verbesserung der Betreuungssituation gewährleistet werden könne.“ (Protokoll zur Q+Ampel-Klausur des SAGE vom 26.06.2015, S. 2.) Dies möchten wir als Studierende des Faches Geschichte unterstreichen.

Für alle drei Epochen (Alte Geschichte, Mittelalter, Neuere und Neueste Geschichte) sind die Anforderungen bei den Staatsexamina dieselben. Allein schon die Tatsache, dass jede/r Lehramtsstudent/in eine mündliche Prüfung in Alter Geschichte ablegen muss, führt dazu, dass die beiden Professoren zu zweit alle ExamenskandidatInnen abfangen müssen. Die bis dato drei Prüfungsberechtigten in der Alten Geschichte hatten schon bisher einen Arbeitsaufwand, der als grenzwertig bezeichnet werden könnte – und angesichts der hohen Studienzahlen ist eine solche Situation nunmehr unhaltbar, sowohl für die Dozenten, als auch für die Studierenden. Eine intensive und gründliche Betreuung und Förderung kann kaum mehr gewährleistet werden, da jedes Halbjahr zwischen fünfzig und achtzig Prüflinge allein für die Staatsexamina angemeldet werden. Darunter leiden ebenso die Examenskolloquien, in welchen jede/r Kandidat/in das eigene Prüfungsthema vorstellt, diskutiert und gemeinsam mit KommilitonInnen und Dozent bespricht. Ohne eine dritte dauerhafte Stelle müssen solche und ähnliche abschlussrelevanten Veranstaltungen in Zukunft unweigerlich gestrichen werden – um diese Quantität zu meistern, leidet somit unvermeidlich die Qualität. Eine derartige Zwickmühle ist nicht erstrebenswert und auch nicht akzeptabel.

Aus diesem Grund plädieren wir dafür, dass die Universität Heidelberg ihrer Tradition gemäß, ihren Ruf nicht dadurch beschädigt, dass alle zukünftigen Geschichte-LehrerInnen nur von zwei (!) Althistorikern unter entsprechend erschwerten Bedingungen geprüft werden können.

An einer Universität, die jüngst erneut die Exzellenz zugesprochen bekam, sehen wir es als äußerst wünschenswert an, tatsächliche Qualität für alle an Bord des Universitätsschiffes zu bieten. Wir fordern die Wertschätzung des Einzelnen, sei er/sie nun Student/in oder Dozent/in.

Die Einrichtung einer dritten, unbefristeten Stelle würde die unumgänglichen Aufgaben auf drei Schultern verteilen und entsprechend bei den Lehrenden eine spürbare Entlastung zur Folge haben. Diese haben somit die Möglichkeit, sich auf die eigene Forschung und Lehre gründlicher und gezielter vorzubereiten, sowie detailliert und individuell betreute Staatsexamensprüfungen abzunehmen. Die Studierenden hätten folglich drei kompetente Prüfer zur Auswahl und müssten sich nicht von vornherein darauf einstellen, dass ihrem Prüfungsanspruch nur unter enormer Arbeitsbelastung neben mindestens jeweils 25 weiteren Betroffenen Genüge geleistet werden kann.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Rückmeldung und die Beachtung dieses Schreibens und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

die Studierenden des Studiengangs Geschichte am Historischen Seminar Heidelberg

Begründung des Antrags:

Diese Petition spiegelt die aktuelle Notlage wieder, die die Umschichtung der QSM nach sich gezogen hat. Es ist sowohl im Interesse der Urheber der Petition, eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, wie auch im Interesse des StuRa, solche Petitionen zu unterstützen und der aktuellen Notlage ein Gesicht zu geben.

Vorstellung:

Der StuRa möge dies über seine Verteiler schicken. Es gibt in der alten Geschichte derzeit nur 2 Prüfer.

Kommentar: Solche Sachen sollten in Zukunft prinzipiell an die RefKonf getragen werden. Überlastet den StuRa.

TOP 19: Wahlen und Urabstimmungen

Hinweis: Sofern zu Info-Tagesordnungspunkten nicht das Wort gewünscht wird, wird hierüber nicht gesprochen. Wenn jemand es wünscht, kann man jedoch sehr wohl darüber reden – gerne auch in der nächsten Sitzung in einem ordentlichen Tagesordnungspunkt.

19.1 Info: Allgemeine Informationen

Die Ergebnisse der Urabstimmungen über Studienfachschaftssatzungen findet ihr hier:
http://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/VS/Urabstimmungen_Ergebnisse.pdf

#Der Wahlausschuss ist nicht mehr vollbesetzt, neue Mitglieder sind jederzeit willkommen. Um einen Einblick zu gewinnen, könnt ihr einfach zu den Treffen kommen

Merkblatt zur **Konstitution der Studienfachschaften** (wird fortlaufend aktualisiert)
http://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/VS/Merkblatt_Studienfachschafskonstitution.pdf

Auf der **Wahlseite** findet ihr auch die Termine für die Wahlen und Urabstimmungen in den einzelnen Fächern, sowie die Bekanntmachungen:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/wahlen.html>

und die Ergebnisse der Fachschaftsratswahlen:

http://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/Fachschaftsraete/Fachschaftsraete_SoSe14.pdf

Info: 5. Wahllokal: Es gibt die Idee, ein 5. Wahllokal in der Psychologie einzurichten bei den nächsten Wahlen. Es wurden die betroffenen Fsen kontaktiert, die keine Einwände hatten. Wie sieht der StuRa das?

Info: Wahltermin StuRa-Wahl . Der Wahltermin für das nächste Sommersemester muss im Laufe des WiSe festgelegt werden.

19.2 Info: Fachratswahlen im Wintersemester 2015

Im Wintersemester 2015 sollten in allen Fächern die Wahlen zu den Fachräten stattfinden und zwar in den meisten Fächern in allen Statusgruppen. Wenn ihr Fragen habt, wendet euch an die AG Fachrat.

Für die Anmeldung benutzt bitte das entsprechende Formular.

19.3 Info: Fachschaftsratswahlen

Bitte meldet eure Fachschaftsratswahlen an und verwendet das entsprechende Formular.

19.4 Info: Sprechstunde der AG Wahlen und des Wahlausschusses

Die **Sprechstunde der AG Wahlen** ist neuerdings **XXXX**
Gäste und Interessierte sind immer herzlich willkommen.

TOP 20: Info: Ausschreibungen für Referate etc. des StuRa

Hinweis: Sofern zu Info-Tagesordnungspunkten nicht das Wort gewünscht wird, wird hierüber nicht gesprochen. Wenn jemand es wünscht, kann man jedoch sehr wohl darüber reden – gerne auch in der nächsten Sitzung in einem ordentlichen Tagesordnungspunkt.

Unter diesem Tagesordnungspunkt findet ihr die Aufrufe zur Kandidatur für Ausschüsse, Referate oder die Sitzungsleitung des StuRa sowie für die Mitglieder für StuRa-Kommissionen und ähnliches. Den Volltext der Kandidaturaufrufe findet ihr auf der Seite mit den Kandidaturaufrufen auf der StuRa-Homepage: <http://www.stura.uni-heidelberg.de/studierendenrat/ausschreibungen/>

Die Reihenfolge dieser Ausschreibungen ist latent chronologisch: die zuletzt erfolgten Ausschreibungen stehen zuoberst. Am Ende diejenigen, die schon länger ausgeschrieben sind, deren Reihenfolge wird aber manchmal geändert, um ähnliche Ausschreibungen aufeinander folgend zu machen und somit eine grobe Binnenstrukturierung zu erreichen. Die erstmalige Nennung markieren wir künftig mit „(NEU)“

20.1 Ausschreibung Vorsitz der VS

https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/Ausschreibungen/Aufruf_Vorsitz_weiblich.pdf

20.2 Aufruf zur Kandidatur für die Sitzungsleitung

http://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/VS/Aufruf_Sitzungsleitung.pdf

20.3 Aufruf zur Kandidatur für das VS-Mitglied im Senat

https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/Ausschreibungen/Aufruf_VS-Senat15.pdf

20.4 Ausschreibung Vertreterversammlung Studierendenwerk

https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/Ausschreibungen/Aufruf_Vertreterversammlung.pdf

20.5 Ausschreibung Verwaltungsrat Studierendenwerk

https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/Ausschreibungen/Aufruf_Verwaltungsrat.pdf

20.6 Ausschreibung für das Referat für Öffentlichkeitsarbeit (Agitation und Propaganda)

http://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/VS/Aufruf_Referat_Oeffentlichkeitsarbeit.pdf

20.7 Ausschreibung Referat politische Bildung

http://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/VS/Aufruf_PolBi.pdf

20.8 Ausschreibung für die/den VS-Vertreter*in in den Fakultäten

Für alle Fakultäten, die bisher keine Fakultätsfachschaftssatzung oder in dieser keine entsprechende Regelung haben, entsendet der StuRa die VS-Vertreter*innen.

20.9 Aufruf zur Kandidatur für den Haushaltsausschuss

http://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/VS/Aufruf_Haushaltsausschuss.pdf

Haushaltsausschuss hat sich in Wirtschaftsausschuss unbenannt. (Satzung muss aber noch geändert werden für den Namen)

Der Ausschuss ist zurzeit unbesetzt.

20.10 Aufruf zur Kandidatur für den Wahlausschuss

http://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/VS/Aufruf_Wahlausschuss.pdf

20.11 Aufruf zur Kandidatur für das Referat für Ökologie und Nachhaltigkeit

http://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/1/Beschluesse/Aufruf_%C3%96kologie_und_Nachhaltigkeit.pdf

20.12 Aufruf zur Kandidatur für das Gremien- und Konstitutionsreferat

http://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/VS/Aufruf_Referat_Konstitution_und_Gremien.pdf

Das Referat ist nur mit einer Referentin besetzt.

20.13 Aufruf zur Kandidatur für das Kulturreferat

http://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/1/Beschluesse/Aufruf_Kulturreferat.pdf

Das Referat nur mit einer Referentin besetzt.

20.14 Aufruf zur Kandidatur für das Referat für Lehre und Lernen

Dringend! :)

http://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/1/Beschluesse/Aufruf_Lehre_und_Lernen.pdf

20.15 Aufruf zur Kandidatur für das Verkehrsreferat

http://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/VS/Aufruf_Verkehrsreferat.pdf

20.16 Aufruf zur Kandidatur für das Sozialreferat

http://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/VS/Aufruf_Sozialreferat.pdf

20.17 Aufruf für das Referat für internationale Studierende

http://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/VS/Aufruf_Referat_fuer_internationale_Studierende.pdf

Das Referat ist zurzeit unbesetzt.

20.18 Aufruf zur Kandidatur für das Referat für Hochschulpolitische Vernetzung (Außenreferat)

http://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/1/Beschluesse/Aufruf_Au%C3%9Fen_neu.pdf

Das Referat ist nur mit einem Referenten besetzt.

20.19 Aufruf zur Kandidatur für das Referat für Angelegenheiten des Studierendenwerks (StuWe-Referat)

20.20 Aufruf zur Kandidatur für das Queerreferat (Referat für Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung)

20.21 Aufruf für studentische Mitglieder in der Gemeinsamen Kommission Geoarchäologie

Siehe unten – Senats-Ausschüsse 7.1

Schreibt bei Interesse an Sitzungsleitung oder Vorsitz!

Man muss bei Übernahme eines Referates auch nicht alles machen, was wünschenswert wäre. Als einzelne*r Referent*in kann man sowieso nicht alles machen. Wichtig ist nur, dass man bei der Kandidatur klar sagt, was man in einem Referat machen will.

TOP 21: Info: Ausschreibung für Senats- und andere uniweite Ausschüsse

Hinweis: Sofern zu Info-Tagesordnungspunkten nicht das Wort gewünscht wird, wird hierüber nicht gesprochen. Wenn jemand es wünscht, kann man jedoch sehr wohl darüber reden – gerne auch in der nächsten Sitzung in einem ordentlichen Tagesordnungspunkt.

21.1 Gemeinsame Kommission Geoarchäologie (GKGA)

(Die GKGA ist zu vergleichen mit der GKTS). Da das Rektorat keinen direkt gewählten Fachrat will, wird im Senat eine Kommission gewählt, die als eine Art Fakultät und Studienkommission für den Studiengang fungiert.

Für die GKGA werden vor allem Studierende aus den direkt betroffenen Studiengängen gesucht, insbesondere aus dem Studiengang Geoarchäologie. Es sollten Studierende der Ur- und Frühgeschichte oder der Geowissenschaften kandidieren, es können formal aber auch Studierende der Klassischen Archäologie, Japanologie oder Chemie Lehramt kandidieren. Einzige Voraussetzung ist, dass man an einer der betroffenen Fakultäten immatrikuliert ist, egal für welches Fach oder welchen Studiengang.

Es wäre aber sehr schön, wenn auch jemand, der/die Geoarchäologie studiert oder studieren will, kandidiert.

21.2 Senatsausschüsse und -kommissionen

Komplette Ausschreibung:

http://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/VS/Aufruf_Senatsausschuesse.pdf

Aktuelle Informationen zu den Senatsausschüssen:

<http://www.stura.uni-heidelberg.de/nachrichten/archive/2014/september/23/article/mitglieder-fuer-senatsausschuesse-gesucht.html>

TOP 22: Sonstiges

Anlagen

Ausschreibungen zur QSM in unformatierter Form:

1) Ausschreibung der Sonderkommission für die Ausübung des nicht bis zum 23.11.2015 bereits ausgeübten Vorschlagsrechts

Kandidaturfrist: spätestens bis 23.11.2015

Vorstellung im StuRa: spätestens am 23.11.2015

Wahl im StuRa: spätestens am 23.11.2015

Zu besetzen sind 7 Plätze

Wir rufen alle Interessierten zur Kandidatur für die Sonderkommission zur Ausübung des nicht bis zum 23.11.2015 ausgeübten Vorschlagsrechts auf!

Schon im letzten, diesem Quartal des Jahres 2015, sind ein viertel der jährlich auf Vorschlag der Verfassten Studierendenschaft (VS) hin zu vergebenden Qualitätssicherungsmittel (QSM) zu vergeben, muss die VS ihr Vorschlagsrecht ausüben.

Die VS hat mit Verabschiedung der Ordnung der Verfassten Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg über den Gebrauch ihres Vorschlagsrechts für die Qualitätssicherungsmittel (QSM-Ordnung) entschieden, dass ihr Vorschlagsrecht anteilig von den Studienfachschaften ausgeübt wird.

Üben Studienfachschaften ihr Vorschlagsrecht nicht vollständig bis zum 23.11.2015 aus, wird das Vorschlagsrecht für das letzte Quartal durch eine siebenköpfige Sonderkommission ausgeübt.

Anträge dürfen bis zum 23.11. von allen Studierenden an sie gestellt werden. Vom 24.11.2015 an kann sie dann über die Anträge beraten und Vorschläge beschließen. Dabei soll sie nur solchen Anträgen folgen, die fächerübergreifend möglichst vielen Studierenden zugute kommen.

Ausnahmsweise darf sie aber auch Anträge bewilligen die nur Studierende einzelner Studienfachschaften begünstigen, wenn diese Studienfachschaften Ihr Vorschlagsrecht überhaupt nicht ausgeübt haben.

Um ihr Vorschlagsrecht ausüben hat die Sonderkommission bis zum 30.11.2015 Zeit, muss ihre Vorschläge bis dahin beim Vorsitzenden eingereicht haben. Hat auch die Sonderkommission ihr Vorschlagsrecht nicht vollständig ausgeübt gilt die Verwendung der übrigen Mittel zugunsten von Anschaffungen der Universitätsbibliothek vorgeschlagen, wobei alle Fächer der Universität gleichmäßig begünstigt werden sollen.

Die Sonderkommission ist somit sehr wichtig, um eine effektive und gezielte Verwendung der übrigen Mittel sicher zu stellen. Sie wird in der Zeit vom 23.11.-30.11.2015 möglicherweise mehrmals Tagen. Der Arbeitsaufwand ist damit jedoch auf einen kurzen Zeitraum konzentriert. In rechtlichen oder sonstigen Fragen zum Verfahren in Sachen QSM steht der QSM-Beauftragte jederzeit Rede und Antwort und unterstützt die Kommission.

Kandidieren können alle Studierenden der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

Hat die Sonderkommission ihr Vorschlagsrecht ausgeübt oder läuft der 30.11.2015 ab, kommt kein zusätzlicher Arbeitsaufwand auf die Kommission zu.

Wir freuen uns auf Eure Kandidatur!

Bewerbungen bitte an: sitzungsleitung@stura.uni-heidelberg.de

Fragen gerne direkt an: qsm@stura.uni-heidelberg.de

2) Ausschreibung der Qualitätssicherungsmittelkommission für das Haushaltsjahr 2016

Kandidaturfrist: spätestens bis 15.01.2016

Vorstellung im StuRa: spätestens am 15.01.2016

Wahl im StuRa: voraussichtlich am

Zu besetzen sind 7 Plätze

Wir rufen alle Interessierten zur Kandidatur für die Qualitätssicherungsmittelkommission für das Haushaltsjahr 2016 auf!

(Bitte unbedingt die unten stehenden Hinweise zum Wahlverfahren beachten.)

Im Zuge des neuen Hochschulfinanzierungsvertrages "Perspektive 2020" sind rund 11,7 % der ehemals auf die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg entfallenden Qualitätssicherungsmittel (QSM) auf Vorschlag der Verfassten Studierendenschaft (VS) zu vergeben. Dies sind im Jahr 2016 insgesamt über 1,7 Millionen Euro.

Die VS hat mit Verabschiedung der Ordnung der Verfassten Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg über den Gebrauch ihres Vorschlagsrechts für die Qualitätssicherungsmittel (QSM-Ordnung) entschieden, dass ihr Vorschlagsrecht anteilig von den Studienfachschaften ausgeübt wird.

Dennoch gibt es vier Fälle, in denen eine Qualitätssicherungsmittelkommission (QSM-Kommission) teile des Vorschlagsrechts der VS ausübt.

1. Wenn Studienfachschaften nicht verfasst sind und damit ihr Vorschlagsrecht nicht ausüben können.

2. Wenn Studienfachschaften beschließen, dass sie ihr Vorschlagsrecht der QSM-Kommission übertragen.

3. Wenn Studienfachschaften ihr Vorschlagsrecht nicht oder nicht vollständig bis zum 15.05.2016 ausüben.

In diesen Fällen hat die Qualitätssicherungsmittelkommission das Vorschlagsrecht nach den Regeln des §5 der QSM-Ordnung auszuüben. Die QSM-Ordnung findet ihr übrigens hier: <https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/VS/QSM-Ordnung.pdf>

Übt die QSM-Kommission ihr Vorschlagsrecht nicht vollständig bis zum 22.05.2016 aus, gilt die Verwendung der übrigen Mittel zugunsten von Anschaffungen der Universitätsbibliothek vorgeschlagen, wobei alle Fächer der Universität gleichmäßig begünstigt werden sollen.

Die QSM-Kommission ist somit sehr wichtig, um eine effektive und gezielte Verwendung der übrigen Mittel sicher zu stellen. Sie wird vor allem in der Zeit vom 15.01.2016 bis 22.05.2016 tagen. Der Arbeitsaufwand ist damit vor allem auf das erste Quartal des Jahres 2016 konzentriert.

Die Arbeit besteht neben den Sitzungen vor allem in deren Vorbereitung. Diese umfasst insbesondere das Lesen der Anträge.

Aufgrund der Neuartigkeit des Verfahrens kann man die genaue Antragszahl noch nicht abschätzen.

Um Missbräuchen vorzubeugen ist das Wahlverfahren streng reglementiert. Es ist in §4 der QSM-Ordnung geregelt:

§4 Wahl der Qualitätssicherungsmittelkommission (Auszug)

1) Die Qualitätssicherungsmittelkommission dieser Ordnung hat sieben Plätze und wird in der zweiten Dezembersitzung des Studierendenrates, spätestens jedoch bis zum 15. Januar des Haushaltsjahres wie folgt gewählt:

(1) Im ersten Wahlgang können Studierende nur kandidieren, wenn sie von derjenigen Studienfachschaft vertreten werden, deren Anteil der Kommission nach §3 Absatz 2 oder §3 Absatz 6 zugewiesen wird. Für ein Kandidaturrecht auf Grund einer Zuweisung nach §3 Abs. 6 müssen mindestens 50% des möglichen Vorschlagsrechts oder 50.000 € der Studienfachschaft in das Vorschlagsrecht der Qualitätssicherungsmittelkommission eingegangen sein. Kommt es zu einem zweiten Wahlgang können nur Studierende einer Studienfachschaft kandidieren, der Studiengänge derjenigen Fakultäten zugeordnet sind, deren Studiengänge auch von der Studienfachschaft nach Satz 1 vertreten werden. Erst im dritten Wahlgang kann jeder Studierende der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kandidieren.

(2) Finden sich für einen Wahlgang keine Kandidaten, die den Anforderungen dieser Ordnung genügen oder bleiben nach dem Wahlgang Kommissionsplätze unbesetzt, wird der jeweils nächste Wahlgang aufgerufen. Dies auch, wenn in der Wahlordnung etwas Anderes bestimmt ist.

Auch wenn Ihr Euch nicht sicher seid, ob der Anteil Eurer Studienfachschaft am Vorschlagsrecht nach §3 Abs.2/ Abs.6 QSM-Ordnung zugewiesen ist und den Anforderungen des §4 Abs.I Nr.1 S.1 QSM-Ordnung genügt, freuen wir uns über Eure Kandidatur.

Im dritten Wahlgang können alle Studierenden der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kandidieren.

Nach dem 22.05.2016, kommt vorerst kein zusätzlicher Arbeitsaufwand auf die Kommission zu. Jedoch müssen wir auf §4 II QSM-Ordnung hinweisen, wonach die QSM-Kommission auch über ihre Amtszeit von einem Jahr hinaus im Amt bleibt bis eine neue gewählt wurde.

Wir freuen uns auf Eure Kandidatur!

Bewerbungen bitte an: sitzungsleitung@stura.uni-heidelberg.de

Fragen gerne direkt an: qsm@stura.uni-heidelberg.de